



TC/37/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Februar 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 2. bis 4. April 2001

FRAGEN, DIE AUF DEN TAGUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM
JAHRE 2000 AUFGEWORFEN WURDEN UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE
AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument enthält in Anlage drei Teile:

a) Der erste Teil, "Fragen zur Information und für eine vom Ausschuss gegebenenfalls zu treffende Entscheidung", stellt die von den Technischen Arbeitsgruppen (nachstehend "die TWP") aufgeworfenen Angelegenheiten fest, die einer Entscheidung des Technischen Ausschusses (nachstehend "der Ausschuss") bedürfen könnten. Das Verbandsbüro hob die Aspekte hervor, für die der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss") eine Entscheidung treffen könnte, indem es einen kursiv gedruckten Absatz über die vorgeschlagenen Entscheidungen einführte. Der erste Teil umfaßt Abschnitte über Fragen, die im Zuge der Ausarbeitung der TGP-Dokumente zu prüfen sind (siehe Seiten 9 bis 22). Die Entwürfe der TGP-Dokumente werden dem Ausschuss zur Annahme vorgelegt, sobald sie fertiggestellt sind, doch könnte der Ausschuss die Gelegenheit nutzen, in diesem frühen Stadium der Ausarbeitung Bemerkungen zu bestimmten Aspekten abzugeben.

b) Der zweite Teil, "Fragen, die bei der Ausarbeitung des Dokuments TC/37/5 bereits geprüft wurden", befaßt sich mit Angelegenheiten, die bei der Ausarbeitung des Dokuments TC/37/5, "Jüngstes Arbeitsdokument für eine neue revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten (TG/1/3)" (siehe Dokument TC/37/1, Tagesordnungspunkt 6, geprüft wurden.

c) Der dritte Teil, "Fragen zur Information", befaßt sich mit Angelegenheiten, die lediglich zur Information behandelt werden.

2. Bei der Bezugnahme auf die einzelnen TWP und die BMT werden in diesem Dokument im Interesse der Kürze dieselben Codes verwendet, mit denen die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden:

<u>TWA</u> :	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten;
<u>TWC</u> :	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme;
<u>TWF</u> :	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten;
<u>TWO</u> :	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten;
<u>TWV</u> :	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten;
<u>BMT</u> :	Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren.

[Anlage folgt]

ANLAGE

**FRAGEN, DIE AUF DEN TAGUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM
JAHRE 2000 AUFGEWORFEN WURDEN UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE
AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL**

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG.....	2
BERÜCKSICHTIGUNG ALLGEMEIN BEKANNTER SORTEN BEI DER DUS-PRÜFUNG	2
a) <u>Unterschiede zwischen nationalen Vergleichssammlungen</u>	2
b) <u>Zugang zu Inzuchtlinien</u>	2
c) <u>Gruppierung der Sorten</u>	2
d) <u>Aufnahme von Sortenbeschreibungen in die UPOV-ROM</u>	2
DUS-PRÜFUNG SAATGUTVERMEHRTER ZIERPFLANZEN.....	3
RECHTSSTELLUNG DES TECHNISCHEN FRAGEBOGENS	4
ARBEITSGRUPPE FÜR BIOCHEMISCHE UND MOLEKULARE VERFAHREN UND INSBESONDERE FÜR DNS- PROFILIERUNGSVERFAHREN (BMT).....	5
VERBREITUNG VON DOKUMENTEN.....	6
VORKEHRUNGEN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG.....	6
AUFSTELLUNG UND ÜBERARBEITUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	6
FRAGEN, DIE BEI DER AUSARBEITUNG DER ERGÄNZENDEN TGP-DOKUMENTE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND	8
a) <u>Verfahren zur Ausarbeitung der TGP-Dokumente</u>	8
b) <u>Dokument TGP/4, "Verwaltung von Vergleichssammlungen"</u>	8
c) <u>Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung"</u>	9
d) <u>Dokument TGP/6, "Vorkehrungen für die DUS-Prüfung"</u>	9
e) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Verfahren zur Ausarbeitung und Überarbeitung</u>	10
f) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Standardformulierung</u>	11
g) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Überschrift und Umfang</u>	11
h) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Aufteilungen in den Prüfungsrichtlinien</u>	12
i) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Menge des Pflanzenmaterials</u>	12
j) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Beispielssorten</u>	13
k) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Beschreibung der Blütenfarbe</u>	15
l) <u>Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Technischer Fragebogen</u>	15
m) <u>Dokument TGP/8, "Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung"</u>	16
n) <u>Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit"</u>	17
n) <u>Dokument TGP/12, "Nicht herkömmliche Merkmale und Verfahren für die DUS-Prüfung"</u>	18
o) <u>Dokument TGP/13, "Beratung über neue Typen und Arten"</u>	20
p) <u>Dokument TGP/14 "Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe"</u>	20
II. FRAGEN, DIE BEI DER AUSARBEITUNG DES DOKUMENTS TC/37/5 BEREITS GEPRÜFT WURDEN (SIEHE DOKUMENT TWF/31/12, PUNKT 6)	21
UNTERSTÜTZENDER BEWEIS	21
KRANKHEITSRESISTENZMERKMALE	21
KATEGORISIERUNG DER MERKMALE NACH FUNKTIONEN	22
ALLGEMEIN BEKANNTE SORTEN	22
HOMOGENITÄTSVORAUSSETZUNG FÜR DIE FÜR DIE UNTERSCHIEDBARKEIT VERWENDETEN MERKMALE	23
VORAUSSETZUNG DER HOMOGENITÄT UND ERNEUTE SELEKTION INNERHALB VON SORTEN	24
PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT.....	25
VERSCHIEDENES.....	25
III. FRAGEN NUR ZUR INFORMATION	30
ZUSAMMENARBEIT MIT TROPICAL FRUIT NETWORK (TFNet)	30
VERWENDUNG DER MERKMALE IN DEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR APFEL.....	30
MÖGLICHE KÜNFTIGE ROLLE DER MOLEKULAREN VERFAHREN.....	30
POPULATIONSSTANDARD BEI HYBRIDEN AUS FREMDZUCHTARTEN	31
TELEKOMMUNIKATION, AUSTAUSCHBARE SOFTWARE UND KONTAKTE.....	32
ENTWICKLUNGEN BEI DUST FÜR WINDOWS	32
BERICHT DER ARBEITSTAGUNG.....	33

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM AUSSCHUSS
GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG

Berücksichtigung allgemein bekannter Sorten bei der DUS-Prüfung

a) Unterschiede zwischen nationalen Vergleichssammlungen

1. Die TWA erörterte die in Dokument TWA/29/19 enthaltenen Information über die Verwaltung von Vergleichssammlungen. Das Papier enthalte Informationen von vierzehn Ländern und ziehe den Schluß, daß der Umfang der Vergleichssammlungen von Land zu Land verschieden sei und daß es kaum eine Interaktion zwischen den Ländern der verschiedenen Regionen der Welt gebe. Ferner werde erwähnt, ein großes Problem für die Ausarbeitung des Dokuments sei, daß es keine Begriffsbestimmung der Vergleichssammlung gebe.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov., Absätze 45 und 46).

b) Zugang zu Inzuchtlinien

2. Die TWV merkte an, daß Anträge für Inzuchtlinien zwar zunähmen, die Geheimhaltung bezüglich geschützter Inzuchtlinien durch die Züchter es den Prüfungsbehörden jedoch erschwere, zum Zweck der Prüfung der Unterscheidbarkeit Zugang zu Vermehrungsmaterial oder zu technischen Informationen über Inzuchtlinien zu erlangen, insbesondere über jene, die in anderen Ländern geschützt sind.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absatz 6).

c) Gruppierung der Sorten

3. Die TWV erörterte die Verwendung agronomischer oder ökonomischer Typen, wie Wuchstyp (z. B. Frühjahr oder Winter), hauptsächliche Verwendung (z. B. Zier- oder Obstpflanze) und Fruchttypen (z. B. Riesenkürbis, Gartenkürbis) für die Gruppierung von Sorten oder die mindestens teilweise Anwendung verschiedener Serien von Merkmalen oder verschiedener Ausprägungsstufen. Sie erörterte das Potential für unrichtige Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit bei der Verwendung dieser "Typen", die infolgedessen alle Sorten eines Typs von allen Sorten der übrigen Typen unterscheiden, ohne daß die einzelnen Sorten der verschiedenen Typen miteinander verglichen werden. Schließlich entschied sie, die Verwendung derartiger "Typen" in den Prüfungsrichtlinien vorzuschreiben, denen die klare, schriftliche Begriffsbestimmung jedes Typs, vorzugsweise unter Verwendung von Merkmalen, beizulegen ist.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 19 und 20).

d) Aufnahme von Sortenbeschreibungen in die UPOV-ROM

4. Die meisten Sachverständigen in der TWA waren sich einig, daß es zweckmäßig sei, beschreibende Informationen in die UPOV-ROM-Datenbank aufzunehmen, und erinnerten an die Entscheidung des Ausschusses im April 2000, die die Aufnahme der Informationen unter Punkt 5 des Technischen Fragebogens der UPOV-Richtlinien billigte. Dennoch gebe es gewisse Besorgnisse bezüglich der angemessenen Verwendung dieser Informationen, und es

sei auch angeregt worden, Richtlinien auszuarbeiten. Mehrere Maßnahmen zur Fortsetzung der Arbeiten bezüglich dieser Frage wurden vorgeschlagen, nämlich a) die aufgrund von Saatgutproben derselben Sorte erstellten Beschreibungen der verschiedenen nationalen Behörden miteinander zu vergleichen, und b) bereits vorhandene Daten von bereits beschriebenen Sorten miteinander zu vergleichen. Ein Sachverständiger schlug vor, ein brauchbareres Vorgehen für die Verwaltung von Vergleichssammlungen einzuführen, indem Gruppierungsmerkmale, molekulare Merkmale und statistische Analysen verwendet werden, und diese Tätigkeit zu zentralisieren und die Informationen an die verschiedenen Prüfungsstationen zu verbreiten. Neue Dokumente über Sortenbeschreibung und Umwelteinfluß auf Gerste und Weizen sowie eine Vorführung der Software, die den phänotypischen Abstand für die Unterscheidbarkeit verwendet, würden für die nächste Tagung der TWA ausgearbeitet werden.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 47 bis 49).

5. Der Ausschuß wird ersucht, den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) über diese praktischen Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung der allgemein bekannten Sorten bei der DUS-Prüfung zu unterrichten und außerdem die potentiellen Vorteile der Aufnahme der Informationen in den Sortenbeschreibungen in die UPOV-ROM zu ermitteln. Der Ausschuß wird insbesondere ersucht, dem CAJ diese Aspekte bei dessen Prüfung des Dokuments CAJ/43/5, "Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen", nahezu legen.

DUS-Prüfung saatgutvermehrter Zierpflanzen

6. Die TWO überprüfte das vom Vorsitzenden als Zusammenfassung der Zusammenkunft mit ASSINSEL und einer Gruppe von TWO-Sachverständigen ausgearbeitete Dokument TWO/33/16. Es werde einer weiteren Erörterung und Entwicklung bedürfen, um die derzeitige Situation zu verbessern, da die Züchter mit der Funktionsweise des DUS-Prüfungssystems nicht immer vertraut seien. Eine Reihe von Anträgen für saatgutvermehrte Zierpflanzen werde erwartet, und da die UPOV im Begriff sei, die Allgemeine Einführung zu überarbeiten, wäre der Augenblick geeignet, das Verständnis zu verbessern.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 15).

7. Die Züchter saatgutvermehrter Zierpflanzen seien der Ansicht, daß sie mit DUS-Prüfungsverfahren konfrontiert werden könnten, die für saatgutvermehrte Pflanzen geeigneter seien, und daß die Anforderungen zu streng wären. Es sollte betont werden, daß alle Sorten gemäß ihrer Züchtungs- und Vermehrungsmethode, nicht gemäß der Norm für vegetativ vermehrtes Material geprüft werden müßten.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 16).

8. Es sei sehr wichtig, daß die Antragsteller genaue Einzelheiten über das Züchtungssystem und die Vermehrungsmethode ihrer Sorten übermitteln und daß die TWP der UPOV sicherstellen, daß übereinstimmende Methoden und Normen für die verschiedenen

Typen entwickelt und angewandt werden. Der Technische Fragebogen der Prüfungsrichtlinien bezüglich der TGP-Dokumente sollte dementsprechend verbessert werden.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 17).

9. Die übliche Praxis bei sautgutvermehrten Zierpflanzen habe darin bestanden, die Sorten nach ihrer ersten Einführung am Markt weiterhin erneut zu selektionieren und zu verbessern. Es sei hervorzuheben, daß Klonmaterial ebenfalls einer ständigen erneuten Selektion unterzogen werde, daß es jedoch einen Unterschied zwischen der Selektion für die Erhaltungszüchtung und der Selektion für die Verbesserung und Veränderung der Sorte gebe. Wenn die Sorte im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Beschreibung zu stark verändert werde, werde sie zu einer neuen Sorte, und es müsse ein getrennter Schutz beantragt werden – dies treffe auch für klonal vermehrtes Material zu.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 18).

10. Das Problem der Menge des für die DUS-Prüfungen benötigten Saatguts wurde ebenfalls erörtert. Die Behörden müßten hier realistisch sein, weil die zwei oder drei für die Prüfung benötigten Gramm Samen in einzelnen Fällen Hunderte oder sogar Tausende von Pflanzen hervorbringen könnten.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 19).

11. Die TWO zog den Schluß, daß die Zusammenkunft mit ASSINSEL und die mit der TWO fortgesetzte Erörterung bei der Klärung einer Reihe von Aspekten und der Einführung von Kommunikationswegen für die Erörterung technischer Fragen äußerst zweckdienlich gewesen sei. Der Vertreter von ASSINSEL werde auf der Tagung im August 2000 in Kopenhagen ein Referat über die Ergebnisse der Erörterung halten. Die Sachverständigen der TWO würden ihren Informationsaustausch über diese Fragen per E-Mail fortsetzen. Einzelne praktische Aspekte sollten zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung anläßlich der Erörterung über die Allgemeine Einführung behandelt werden

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 20).

12. Der Ausschuß wird ersucht zu bestätigen, daß alle Sorten gemäß den Besonderheiten ihrer Vermehrung im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Einführung geprüft werden sollten.

Rechtsstellung des Technischen Fragebogens

13. Die TWV prüfte die Rechtsstellung des Technischen Fragebogens. Ein Sachverständiger erkundigte sich, ob die von den Antragstellern übermittelten falschen Auskünfte ein Grund für die Zurückweisung des Antrags sein könnten. Ob der Antrag zurückzuweisen sei, wenn beispielsweise eine von einem Antragsteller für eine Kandidatensorte eingereichte Sortenbeschreibung der sich aus einer DUS-Prüfung ergebenden Sortenbeschreibung nicht entspreche? Mehrere Sachverständige stellten die Rechtsgrundlage für die Zurückweisung des Antrags in Frage. Es wurde indessen entschieden, daß dies weitgehend von den Einzelfällen und von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften abhängen.

Die TWV teile im allgemeinen die Ansicht, daß falsche Auskünfte im Technischen Fragebogen allein nicht automatisch zur Zurückweisung des Antrags führen sollten.

14. Die TWA erörterte die zu treffenden Maßnahmen, wenn die vom Antragsteller übermittelten Auskünfte falsch sind. Es wurden verschiedene Standpunkte vertreten. Einzelne Länder wiesen den Antrag zurück, während andere erklärten, die Entscheidung hänge von der Art des Fehlers ab. Ein Sachverständiger führte aus, wenn ein Antragsteller behaupte, es handle sich um einen versehentlichen Fehler bei der Ausfüllung des Antragsformblattes, müsse dies akzeptiert werden.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absatz 41).

15. Der Ausschuß wird ersucht, die Beratung des CAJ bezüglich der Rechtsstellung des Technischen Fragebogens im Zusammenhang mit dem Antrag einzuholen und diese Beratung in Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung", und/oder Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien", aufzunehmen.

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

16. Die TWA nahm die Erörterung auf der sechsten Tagung der BMT und deren Vorschlag an den Ausschuß, Untergruppen für Arten zur detaillierten Erörterung der möglichen Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung einzusetzen, zur Kenntnis. Nach einer kurzen Erörterung einigte sich die TWA auf folgende Vorsitzende: Herrn Peter Button (Vereinigtes Königreich) für Weizen, Frau Beate Rücker (Deutschland) für Mais und Frau Françoise Blouet (Frankreich) für Raps.

17. Die TWV ernannte Herrn Richard Brand (Frankreich) zum Vorsitzenden der Untergruppe für Tomate.

18. Die TWO ernannte Herrn Joost Barendrecht (Niederlande) zum Vorsitzenden der Untergruppe für Rose.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 12).

19. Die TWF erörterte den vom Ausschuß gebilligten Vorschlag der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT), *Ad-hoc*-Untergruppen für jede der fünf ausgewählten Arten einzusetzen. Die TWF bekundete Interesse an dem Vorschlag der BMT und entschied, den Ausschuß zu ersuchen, die *Ad-hoc*-Untergruppen für Arten um eine Untergruppe für die Art Pfirsich zu ergänzen. Falls die Entscheidung des Ausschusses positiv ausfalle, werde die TWF Herrn Raymond Saunier (Frankreich) zum Vorsitzenden der Untergruppe für die Art Pfirsich ernennen.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 10).

20. Der Ausschuß wird ersucht zu prüfen, ob eine Ad-hoc-Untergruppe für die Art Pfirsich eingesetzt werden sollte.

Verbreitung von Dokumenten

21. Die TWO und die TWF entschieden, die Verbreitung von Dokumenten durch das Verbandsbüro an die Sachverständigen weiter zu verbessern. In einzelnen Fällen sei die Verbreitung mit gewöhnlicher Post recht langsam gewesen. Die TWO befürwortete die Anregung des Verbandsbüros, die Dokumente auch per E-Mail zu versenden.

Vorkehrungen für die DUS-Prüfung

22. Die TWA wird die Erörterung über die Beteiligung der Züchter an der DUS-Prüfung auf der nächsten Tagung fortsetzen und ersuchte das Verbandsbüro, aufgrund des früheren Dokuments TC/32/4, einschließlich der auf der Tagung der TWA abgegebenen Anregungen und Bemerkungen, einen Fragebogen über die Beteiligung der Züchter an der DUS-Prüfung auszuarbeiten.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 63 bis 66).

23. Der Ausschuß wird ersucht, den vom Verbandsbüro erstellten Entwurf des Fragebogens zu überprüfen (siehe Document TC/37/7).

Aufstellung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

24. Die TWF schlug dem Ausschuß vor, die Praxis der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien zu verbessern, wobei die Vorlage des Entwurfs der neuen Prüfungsrichtlinien an die Berufsorganisationen im Hinblick auf deren Kommentare parallel zur Vorlage an den Ausschuß zur endgültigen Annahme erfolgen sollte, vorausgesetzt, daß die Berufsorganisationen keine wichtigen Bemerkungen abgeben.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 34).

25. Die TWV erörterte mögliche Verfahren für die Beschleunigung der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien und die Aktualisierung spezifischer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien, ohne daß letztere vollständig überarbeitet werden. Sie nahm ferner zur Kenntnis, daß es wichtig sei, die Überarbeitung zahlreicher überholter Prüfungsrichtlinien für bedeutende Gemüsearten anstelle der Ausarbeitung neuer Prüfungsrichtlinien für unbedeutendere Arten und, angesichts der weltweit wachsenden Mitgliedschaft, die Aufstellung von UPOV-Prüfungsrichtlinien für bedeutende tropische Arten vorrangig zu behandeln.

26. Die TWV vereinbarte, gegebenenfalls die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die Anzahl Tagungen, die für die Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien auf TWV-Ebene erforderlich sind, auf lediglich eine Tagung zu reduzieren. Wenn die Erörterung des Entwurfs einer Prüfungsrichtlinie auf der ersten Tagung abgeschlossen werde und alle erforderlichen

Informationen vorlägen, könnten die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien parallel zu den Berufsorganisationen direkt an den Ausschuß weitergeleitet werden. Wenn keine wichtigen Bemerkungen von den Berufsorganisationen eingehen, würden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien im Ausschuß im Hinblick auf deren Annahme erörtert.

27. Die TWV entschied ferner, folgende Vorschläge an den Ausschuß zu richten:

28. Nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltene Sammlung von Merkmalen auf der Website: Die UPOV sollte auf der UPOV-Website (Abschnitt "nur Verbandsstaaten") eine Datenbank für Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sind, auf nationaler Ebene jedoch verwendet werden (z. B. neue Merkmale, regional wichtige Merkmale und nicht routinemäßig verwendete Merkmale) unter jedem Hinweis auf ein Prüfungsrichtliniendokument errichten, um den Informationsaustausch und die Harmonisierung zwischen Verbandsstaaten zu erleichtern.

29. Ergänzung/Änderung/Streichung von Merkmalen ohne eine vollständige Überarbeitung der UPOV-Richtlinien: Zur Erleichterung der zwischenzeitlichen Aktualisierung der UPOV-Prüfungsrichtlinien für bedeutende Merkmale sollte der Ausschuß folgendes Verfahren zulassen:

i) Sachverständige der TWP können der TWV bis spätestens drei Monate vor der Tagung der TWV einen Vorschlag zur Hinzufügung neuer oder zur Streichung oder Änderung unsachdienlicher Merkmale für alle Prüfungsrichtliniendokumente mit allen erforderlichen Informationen an das Verbandsbüro vorlegen.

ii) Das Verbandsbüro verbreitet die Vorschläge an alle Sachverständigen der TWV und die Berufsorganisationen mit einer letzten Frist für Bemerkungen (z. B. ein Monat vor der Tagung).

iii) Die TWV erörtert die neuen Merkmale auf ihren Tagungen, sofern keine wichtigen Bemerkungen eingehen.

iv) Der Ausschuß nimmt die neuen Merkmale gegebenenfalls an, und das Verbandsbüro aktualisiert die Prüfungsrichtlinien. Außerdem teilt der Ausschuß aufgrund der Beratung der TWV und des Verbandsbüros mit, ob die Prüfungsrichtlinien als Voraussetzung für die Änderung für eine vollständige Überarbeitung vorzusehen sind.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 15 bis 18).

30. *Der Ausschuß wird ersucht, die Überarbeitung bedeutender technischer Aspekte der Prüfungsrichtlinien, ohne daß das gesamte Dokument überarbeitet werden muß, grundsätzlich zu billigen und das Verbandsbüro zu ersuchen, in Erörterungen mit den TWP Richtlinien zur Genehmigung durch den Ausschuß und zur Aufnahme in das Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien", aufzustellen.*

Fragen, die bei der Ausarbeitung der ergänzenden TGP-Dokumente zu berücksichtigen sind

a) Verfahren zur Ausarbeitung der TGP-Dokumente

31. Die TWV legte folgenden Vorschlag bezüglich der Ausarbeitung der ergänzenden Dokumente vor:

i) Der Überblick über den jüngsten Fortschritt bei der Ausarbeitung der ergänzenden Dokumente ist mit Vermerken über deren derzeitigen Stand, beispielsweise “vorhanden oder Ausarbeitung bereits abgeschlossen,” “in Ausarbeitung” und “noch nicht erstellt” zu versehen.

ii) Zur genauen Angabe der jüngsten Fassung des geltenden ergänzenden Dokuments benötigt die Überarbeitung eines ergänzenden Dokuments einen Vermerk auf der Titelseite des Dokuments, z. B. “Dokument ... wurde durch dieses Dokument ersetzt”, und die Aufnahme einer entsprechenden Zusammenfassung in die nächste Tabelle der ergänzenden Dokumente.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absatz 28).

32. In der TWA wurde angeregt, es zu vermeiden, allzu lange Dokumente für Bemerkungen zu verbreiten, damit sich die Sachverständigen auf die hauptsächlichsten Themen konzentrieren können.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 31 und 31).

33. Sachverständige in der TWC schlugen vor, Beratung darüber zu erhalten, wie die ergänzenden Dokumente zur Allgemeinen Einführung auszuarbeiten seien, um darüber unterrichtet zu sein, was von den Sachverständigen, die daran arbeiten, erwartet wird, und daß für jedes TGP-Dokument ein Überblickdokument vorliege.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 28).

34. Der Ausschuß wird ersucht, die TGP-Dokumente zu ermitteln, die von den TWP vorrangig zu behandeln sind.

b) Dokument TGP/4, “Verwaltung von Vergleichssammlungen”

35. Die TWC erörterte die möglichen Verwendungen der Sortenbeschreibungen für die Selektion der einer Kandidatensorte ähnlichsten Sorten in Dokument TWC/18/14. Das Ziel sei, die möglichen ähnlichsten Sorten vor der Planung der Feldprüfungen zu kennen. Das Dokument sei eine Fortsetzung von Dokument TWC/17/12, “Besondere Anwendungen der DUS-Sortenbeschreibungen”. Das Papier bezwecke die Untersuchung der Datentypen und Abstandfunktionen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Sortenbeschreibungen, Vergleiche der Bewertungen der Sortenbeschreibungen über eine Reihe von Jahren und Vergleiche der verschiedenen Versionen des Verfahrens (gleiche Bedeutung jedes Merkmals gegen Gewichtung der Merkmale). Der erste Schritt des vorgeschlagenen Verfahrens sei die Berechnung der Ähnlichkeiten, der zweite die Berechnung des Histogramms der Häufigkeit der Ähnlichkeiten.

36. Bislang sei das Verfahren nur auf Sorten von Wintergerste angewandt worden und habe ein angemessenes Wiederholbarkeitsniveau gezeigt. Das Verfahren werde auf Sorten anderer Pflanzen angewandt werden, um eine allgemeinere Aussage zu erzielen. Die TWC ersuchte den Sachverständigen, die Untersuchung des Verfahrens fortzusetzen.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 51 bis 53).

c) Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung"

37. Einzelne Sachverständige in der TWA hielten es für zweckmäßig, Beratung über die Erstellung eines Zwischenberichts über die technische Prüfung zu erhalten. Es wurde angeregt, daß zu diesem Zweck ein Modell aufgestellt werden sollte und daß das Verbandsbüro den Vorschlag für die künftige Entwicklung bei der Überarbeitung der Allgemeinen Einführung zur Kenntnis nehme.

(Siehe Dokument TWA/29/12, Absatz 27).

d) Dokument TGP/6, "Vorkehrungen für die DUS-Prüfung"

38. Eine ausführliche Erörterung legte offen, daß nach wie vor große Verunsicherung über die Verfahren zur Gestaltung der DUS-Prüfungen herrscht, und die TWO schlug schließlich vor, daß es hilfreich wäre, das TGP-Dokument um eine Erläuterung der drei hauptsächlichen Prüfungssysteme zu ergänzen: alle Arbeiten durch Beamte, Anbauprüfungen durch den Antragsteller, jedoch alle sonstigen Arbeiten durch Beamte, und alle Arbeiten durch den Antragsteller. Die TWO entschied, daß Sachverständige aus Australien, Deutschland, der Europäischen Union, Frankreich, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland die Informationen dem Sachverständigen aus Australien vorlegen würden, der aufgrund der beschafften Informationen das Dokument in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen der TWA erarbeiten werde. Das Dokument sollte dem Verbandsbüro vom Koordinator aus Australien bis spätestens Ende Juni 2001 zugestellt werden.

39. Die TWF befürwortete den Gedanken, ein Dokument aufgrund eines vom Verbandsbüro abgefaßten Rundschreibens zu erstellen, wie von der TWA und, mit einigen Änderungen bezüglich des Rundschreibens, von der TWO entschieden. Die Sachverständige aus Australien äußerte, sie sei mit der Bemerkung zu Dokument TGP/6 in Rundschreiben U 2976 nicht einverstanden, daß das Züchterprüfungssystem hauptsächlich bei Arten mit wenig Anträgen zweckdienlich sei.

40. Die TWA erörterte Dokument TGP/6, "DUS-Prüfung durch den Antragsteller/Züchter" (siehe Dokument TC/36/7, Seiten 55 bis 61), und die diesbezüglichen Bemerkungen (siehe Rundschreiben U 2976). Dokument TGP/6 enthalte drei Teile. Zwei davon seien Dokumente, die vor einiger Zeit erstellt wurden: Dokument C/27/15, "Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund von Anbauprüfungen, die durch den oder im Auftrag des Züchters durchgeführt werden", und Dokument TC/32/4, "Umfang der Beteiligung des Antragstellers an der Anbauprüfung". Ein weiteres Dokument, "DUS-Prüfung durch den oder im Auftrag des Züchters" (TGP/6(a)), sei vom Sachverständigen aus Australien ausgearbeitet worden. Darin erläutere er, daß der Umfang der Beteiligung des Antragstellers unterschiedlich sein könne und beispielsweise von einem System, in dem der Antragsteller alle Prüfungen durchführe, bis zu einem solchen reiche, bei dem der Antragsteller das erste Prüfungsjahr und die nationale Behörde das zweite durchführe. Es gebe einige Situationen dazwischen, wo die

Prüfung für einige Arten vom Antragsteller und für andere von der nationalen Behörde durchgeführt werde. Mehrere Aspekte des sogenannten "Züchterprüfungssystems" wurden in der TWA erörtert. Die Prüfungen sollten gemäß den Prüfungsrichtlinien erfolgen, deren Ergebnisse aufbewahrt werden und für die amtliche Behörde zur Überprüfung zugänglich sein sollten, und es müsse ein amtliches Muster der Sorte hinterlegt werden. Ferner werde ein Faktor vorgeschlagen, der die Annahme eines Züchterprüfungssystems beeinflussen könnte, wie die Vielfalt der Umgebungen, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Fachwissen bei der nationalen Behörde, die mühelose Umsetzung, die Beschränkung der Kosten auf ein Mindestmaß. Schließlich wurden Vor- und Nachteile des Systems erwähnt. Der Sachverständige von ASSINSEL erinnerte daran, daß die Senkung der Kosten für die nationale Behörde beim Züchterprüfungssystem in der Regel zusätzliche Kosten für den Züchter bedeute. Mehrere Sachverständige äußerten die Ansicht, das große Risiko dieses Systems sei die Selektion der ähnlichsten Sorte. Einzelne Sachverständige hielten dafür, daß das Züchterprüfungssystem und das zentralisierte Prüfungssystem nicht im Widerspruch ständen. Die meisten Sachverständigen befürworteten die Aktualisierung der Informationen über die Entwicklung des Züchterprüfungssystems in den UPOV-Verbandsstaaten.

41. Die TWA wird die Erörterung des Themas auf der nächsten Sitzung fortsetzen und ersuchte das Verbandsbüro, einen Fragebogen über die Beteiligung des Züchters an der DUS-Prüfung aufgrund des früheren Dokuments TC/32/4, das die auf der Tagung der TWA abgegebenen Anregungen und Bemerkungen enthält, zu erstellen.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 63 bis 66).

e) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Verfahren zur Ausarbeitung und Überarbeitung

42. Die TWF schlug dem Ausschuß vor, die Praxis der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien zu verbessern, wobei die Vorlage des Entwurfs der neuen Prüfungsrichtlinien an die Berufsorganisationen im Hinblick auf deren Kommentare parallel zur Vorlage an den Ausschuß zur endgültigen Annahme erfolgen sollte, vorausgesetzt, daß die Berufsorganisationen keine wichtigen Bemerkungen abgeben.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 34).

43. Die TWV erörterte mögliche Verfahren für die Beschleunigung der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien und die Aktualisierung spezifischer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien, ohne daß letztere vollständig überarbeitet werden. Sie nahm ferner zur Kenntnis, daß es wichtig sei, die Überarbeitung zahlreicher überholter Prüfungsrichtlinien für bedeutende Gemüsearten anstelle der Ausarbeitung neuer Prüfungsrichtlinien für unbedeutendere Arten und, angesichts der weltweit wachsenden Mitgliedschaft, die Aufstellung von UPOV-Prüfungsrichtlinien für bedeutende tropische Arten vorrangig zu behandeln.

44. Die TWV vereinbarte, gegebenenfalls die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die Anzahl Tagungen, die für die Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien auf TWV-Ebene erforderlich sind, auf lediglich eine Tagung zu reduzieren. Wenn die Erörterung des Entwurfs einer Prüfungsrichtlinie auf der ersten Tagung abgeschlossen werde und alle erforderlichen Informationen vorlägen, könnten die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien parallel zu den Berufsorganisationen direkt an den Ausschuß weitergeleitet werden. Wenn keine wichtigen

Bemerkungen von den Berufsorganisationen eingehen, würden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien im Ausschuß im Hinblick auf deren Annahme erörtert.

45. Die TWV entschied ferner, dem Ausschuß spezifische Vorschläge zukommen zu lassen.

(Siehe obigen Abschnitt 8 und Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 15 bis 18).

f) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Standardformulierung

46. Der Vorsitzende regte an, daß die TWO das Standard-Layout für die Ausarbeitung neuer Prüfungsrichtlinien erstellen sollte. Es wurde vereinbart, daß die Sachverständigen aus Australien, Deutschland, Südafrika und dem Vereinigten Königreich bis Ende August 2000 ein Dokument mit Musterformulierungen für die Kapitel I bis VI der Prüfungsrichtlinien sowie eine Vorlage für den Aufbau der Richtlinien zur Verbreitung an alle Sachverständigen der TWO erstellen würden. Einmal vereinbarte Änderungen der Standardformulierung könnten in das Dokument aufgenommen werden, das sodann stets eine aktuelle Quellenangabe wäre. Falls der Redaktionsausschuß dies billige, werde das Dokument Bestandteil eines erweiterten Dokuments TGP/17 (Muster für den Technischen Fragebogen) bilden; wenn nicht, wäre es ein TWO-Dokument.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 7).

g) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Überschrift und Umfang

47. Die TWV erörterte das Problem, das sich aus den Unklarheiten bezüglich der lateinischen Namen ergibt. Die lateinischen Namen definierten den Umfang jeder Prüfungsrichtlinie und spielten in vielen Fällen eine bedeutende Rolle bei der Beurteilung der Unterscheidbarkeit durch die Klassifizierung der Sorten in verschiedene Gruppen (Arten), die nicht miteinander verglichen werden. Die Klassifizierung nach lateinischen Namen sei jedoch wegen fehlender klarer Begriffsbestimmungen der lateinischen Namen oder des Vorhandenseins verschiedener Lehrmeinungen über die Pflanzennomenklaturen nicht immer offensichtlich.

48. Für die Fälle, in denen sich Arten nicht mühelos nach der Nomenklatur klassifizieren lassen, wurde vorgeschlagen, eine Serie dieser Arten in einem einzigen Prüfungsrichtliniendokument zu behandeln, anstatt individuelle Prüfungsrichtlinien für jede Art aufzustellen. Dieses Vorgehen würde das Risiko einer Fehlbeurteilung der Unterscheidbarkeit infolge der unklaren Klassifizierung nach lateinischen Namen auf ein Mindestmaß beschränken. Andererseits ersuchte die TWV das Verbandsbüro, Verbindung mit ISTA und entsprechenden Organisationen für Pflanzennomenklatur aufzunehmen und eine Standard-Quellenangabe für die Pflanzennomenklatur für die UPOV-Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 8 bis 10).

49. Wie in Dokument TC/37/6, "Überprüfung der UPOV-Informationsdatenbanken und -dienste", erläutert, vertrat das Verbandsbüro die Ansicht, daß die Einführung eines UPOV-"Taxoncodes" für die Bewältigung dieses Problems hilfreich wäre. Wenn der Umfang der Prüfungsrichtlinien gemäß einem UPOV-Taxoncode festgelegt würde, wäre es den Benutzern der Prüfungsrichtlinien über eine aktiv unterhaltene und zugängliche Datenbank möglich, alle

lateinischen und landesüblichen Namen (in allen UPOV-Sprachen) und somit die Prüfungsrichtlinien zu ermitteln.

h) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Aufteilungen in den Prüfungsrichtlinien

50. Die TWV erörtere die Verwendung agronomischer oder ökonomischer Typen, wie Wuchstyp (z. B. Frühjahr oder Winter), hauptsächliche Verwendung (z. B. Zier- oder Obstpflanze) und Fruchttypen (z. B. Riesen Kürbis, Garten Kürbis) für die Gruppierung von Sorten oder die mindestens teilweise Anwendung verschiedener Serien von Merkmalen oder verschiedener Ausprägungsstufen. Sie erörtere das Potential für unrichtige Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit bei der Verwendung dieser "Typen," was infolgedessen alle Sorten eines Typs von allen Sorten der übrigen Typen unterscheidet, ohne daß die einzelnen Sorten der verschiedenen Typen miteinander verglichen werden. Schließlich entschied sie, die Verwendung derartiger "Typen" in den Prüfungsrichtlinien vorzuschreiben, denen die klare, schriftliche Begriffsbestimmung jedes Typs, vorzugsweise unter Verwendung von Merkmalen, beizulegen ist.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 19 und 20).

i) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Menge des Pflanzenmaterials

51. Die TWV hielt das von einem Sachverständigen aus den Niederlanden ausgearbeitete Dokument TWV/34/11 für angemessen und zweckdienlich und schlug ein systematisches Vorgehen für die Bestimmung der erforderlichen Menge an Pflanzenmaterial aufgrund einer Formel zur Erzeugung der erforderlichen Anzahl Pflanzen im Feld vor. Der Vorschlag würde die Menge an Pflanzenmaterial auf die tatsächlich benötigte Menge beschränken und sich außerdem mit der von den Antragstellern häufig gestellten Frage befassen, weshalb soviel Pflanzenmaterial eingereicht werden sollte. Die TWV entschied, den Vorschlag für die Ausarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien grundsätzlich zu befolgen und das Dokument als Quellenangabe an anderen TWP weiterzuleiten.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 21 bis 24).

52. Die TWF erörtere das vom Vorsitzenden ausgearbeitete Dokument über Reservepflanzen. Dieses Problem sei für die Prüfung von Obstarten recht wichtig, da das Pflanzenmaterial vergleichsweise kostspielig sei, mehr Zeit für die Errichtung der Parzelle benötigt werde und Probleme aufträten, wenn die Anzahl Pflanzen für die Durchführung der Prüfung nicht ausreiche (z. B. wenn der Obstbaum abgestorben sei). In einzelnen Verbandsstaaten sei dies überhaupt kein Problem, da, beispielsweise in Kanada, Obstbäume in kommerziellen Obstpflanzungen geprüft würden, wo die Anzahl Pflanzen stets ausreiche. Der Sachverständige aus Deutschland erläuterte, sein Amt fordere zusätzliches Pflanzgut an, um das Risiko einer Wiederholung der Prüfung zu vermeiden, dies stehe dem Antragsteller jedoch frei. Die TWF faßte ihre Meinung wie folgt zusammen: In den Prüfungsrichtlinien sollte die für die Prüfung benötigte Anzahl Pflanzen als Mindestmenge angegeben werden, doch könnten die nationalen Behörden nach Bedarf zusätzliches Pflanzenmaterial anfordern.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 8).

j) Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien": Beispielssorten

53. Die TWV bekräftigte angesichts der Zunahme der UPOV-Mitgliedschaft die Notwendigkeit, für große Regionen mit unterschiedlichen Klimata zusätzliche Serien von Beispielssorten in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Sie wurde ferner von einem Sachverständigen von ASSINSEL dazu angehalten, mehrere Serien von Beispielssorten aufzustellen und die Beispielssorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien häufiger zu aktualisieren, weil das Vorhandensein sinnvoller Beispielssorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Züchter äußerst zweckdienlich sei.

54. Die TWV warnte indessen auch vor dem Risiko, daß an verschiedenen Standorten unabhängig voneinander angebaute Beispielssorten nicht immer dieselbe Ausprägung hervorbringen, insbesondere im Falle quantitativer und einiger pseudoqualitativer Merkmale. Versuche zur Herstellung einer Übereinstimmung zwischen verschiedenen Serien, wie Ringprüfungen, wurden erörtert. Mehrere Sachverständige äußerten jedoch ihre Zweifel, ob derart kostspielige Prüfungen verlangt werden sollten, sowie ihre Besorgnis, daß diese die Fertigstellung der Prüfungsrichtlinien verzögern könnten.

55. Die TWV vereinbarte, dem Ausschuß folgendes vorzuschlagen:

i) Zusätzliche Serien von Beispielssorten und aktualisierte Listen von Beispielssorten sollten zu den UPOV-Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden (möglicherweise als Anlagen) oder gemäß den Mitteilungen der Verbandsstaaten in die UPOV-Website gestellt werden.

ii) Der Prüfungsstandort, der die Serie von Beispielssorten in der Merkmalstabelle bestimmt, sollte in den UPOV-Prüfungsrichtlinien klar angegeben werden.

iii) In Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit von Beispielssorten, sollten nicht nur Zeichnungen, sondern auch Fotoaufnahmen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden, um die harmonisierte Bewertung der Merkmale zu fördern.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 35 bis 39).

56. Die TWO betonte, daß Beispielssorten lediglich Anhaltspunkte seien. Ferner vereinbarte sie, daß es möglich sei, eine zweite Serie von Beispielssorten einzuführen und daß sie die Ersetzung der Beispielssorten falls möglich durch Diagramme befürworten könne, da die derzeitigen Listen infolge des hohen Sortenumsatzes sehr rasch überholt seien. Die TWO erörterte die vom französischen Sachverständigen (Herrn Joël Guiard) ausgearbeiteten Vorschläge "Über Beispielssorten" und zog den Schluß, daß das diesbezügliche Dokument vorangetrieben werden sollte.

57. Die TWF entschied als erstes, zu betonen, daß Beispielssorten lediglich Anhaltspunkte seien. Der Sachverständige aus Ungarn meinte, er sei mit dem Satz in der Anlage des Rundschreibens U 2976, "Die Ausprägungsstufen stellen häufig eine Skala dar, und zwei Beispielssorten könnten die obere und die untere Grenze dieser Skala darstellen", nicht einverstanden. Die TWF vereinbarte allgemein, daß die Situation bezüglich der Beispielssorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien hauptsächlich deshalb verbessert werden sollte, weil die Anzahl Verbandsstaaten zugenommen habe und neue geographische Regionen an der Tätigkeit der UPOV beteiligt seien. Es sei sehr wichtig, den neuen Verbandsstaaten zu erläutern, was eine Beispielssorte in der Praxis bedeute, da in einzelnen Fällen

Mißverständnisse gemeldet worden seien. Zahlreiche Sachverständige berichteten über Probleme, die sich aus den von anderen Verbandsstaaten erhaltenen Sortenbeschreibungen ergeben. Viele Staaten wünschten eigene Serien von Beispielsorten. Es wäre von Bedeutung, Richtlinien für die Festlegung der zu berücksichtigenden Serie von Beispielsorten aufzustellen, wenn ein Staat entschieden habe, eine eigene Serie zu haben, um in einem gegebenen Fall unter Berücksichtigung des Umwelteinflusses die Bedeutung von "hoch/niedrig", "breit/schmal" usw. zu klären. Der Sachverständige aus Australien regte ein Konzept von sogenannten "Benchmark-Sorten" anstelle der heute in den Prüfungsrichtlinien bestehenden Beispielsorten an. Es könnten Benchmark-Sorten festgelegt werden, aus denen ein Staat gemäß seinen Umweltbedingungen wählen könnte. Die TWF entschied, alle in den Vorschlägen "Über Beispielsorten" erwähnten Aussagen zu unterstützen, die vor der Tagung vom Sachverständigen aus Frankreich (Herrn Joël Guiard) ausgearbeitet worden waren, und entschied, daß das diesbezügliche Dokument vorangetrieben werden sollte. Sie regte ferner an, die in einer gegebenen Prüfungsrichtlinie verwendete Liste der Beispielsorten unter Angabe des Landes, das die Sorte vorschlug, den Prüfungsrichtlinien als Anlage beizulegen. Der Sachverständige aus Spanien war mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Die Sachverständigen aus Australien und Kanada erboten sich an, ein Dokument, "Quantitative Merkmale. Der Umwelteinfluß und die Sortenbeschreibung", auszuarbeiten. Der Sachverständige aus Australien werde ebenfalls ein Dokument über die Verwendung von Benchmark-Sorten erstellen. Beide Dokumente würden auf der nächsten Tagung der TWF bezüglich der ergänzenden Dokumente der Allgemeinen Einführung erörtert werden.

58. Die Erörterung in der TWA stütze sich auf Dokument TWA/29/20. Das Dokument enthalte den Wortlaut eines Vorschlags der Delegation Frankreichs auf der sechsendreißigsten Tagung des Ausschusses bezüglich mehrerer Aspekte, die bei der Erörterung eines künftigen Vorgehens für die Selektion und Auflistung der Beispielsorten für die UPOV-Prüfungsrichtlinien zu berücksichtigen seien. Es beleuchte die Schwierigkeit, sich auf die Liste der Beispielsorten zu einigen, da immer mehr Länder der UPOV beitreten, und weise auf den raschen Sortenumsatz hin, der die Liste rasch veralten lasse. Es würden mehrere Punkte zur Prüfung vorgeschlagen: a) keine wirkliche Notwendigkeit, Beispielsorten zu haben, wenn Zeichnungen für ein gegebenes Merkmal verfügbar wären; b) die Möglichkeit, vereinbarte Beispielsorten für Merkmale, die durch die Umwelt geringfügig beeinflusst werden, zu haben; c) eine regionale oder nationale Liste von Beispielsorten für umweltschädliche Merkmale zu haben. Das Dokument rege die Streichung der Liste von Beispielsorten aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien an, doch sollte in diesem Falle das gesamte Spektrum der betreffenden Sortensammlung geprüft werden, und es sollte möglich sein, zu den Beispielsorten, die in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region verwendet werden, Zugang zu erhalten.

59. Mehrere Probleme bezüglich der Liste der Beispielsorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien wurden von den Sachverständigen in der TWA erwähnt, wie der Mangel an Zugang zu den in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgelisteten Beispielsorten und fehlende Informationen über das Land, das die Beispielsorte vorschlug. Einige Sachverständige schlugen vor, die Liste der Beispielsorten in eine Anlage der Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, die einfacher zu überarbeiten wäre als das gesamte Dokument, und das Land anzugeben, in dem sie verwendet werden. Einige Sachverständige erwähnten, sie hätten kaum jemals die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgelisteten Beispielsorten verwendet, während andere erläuterten, daß sie die UPOV-Beispielsorten möglichst weitgehend verwendeten, jedoch für die quantitativen Merkmale ausdrücklich eigene Serien von Beispielsorten anstrebten, die für die Variabilität der Pflanze in ihrem Land repräsentativ seien. Ein Sachverständiger stellte klar, daß die Rolle der Beispielsorten

darin bestehe, als Norm für die Ausprägung der Merkmale zu dienen und daß die Schaffung einer Datenbank mit Beschreibungen zu diesem Zweck hilfreich wäre. Ferner wurde die Möglichkeit angeregt, digitale Bilder einzubeziehen und Verknüpfungen in digitaler Form zu den Bildern im Dokument herzustellen.

60. Die TWA vereinbarte, die Bemerkungen über mögliche Maßnahmen bezüglich der Selektion und Auflistung von Beispielsorten an den Sachverständigen aus Frankreich zu senden, damit er die Ausarbeitung des Dokuments fortsetze.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 42 und 76 bis 78).

k) Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”: Beschreibung der Blütenfarbe

61. Die TWO erörterte den vom Sachverständigen aus Neuseeland eingesandten Vorschlag, daß die umfassendere Verwendung der RHS-Farbkarte im Technischen Fragebogen der Prüfungsrichtlinien begrenzt werden sollte, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß nur wenige Antragsteller Zugang zu bzw. Kenntnis von der Karte hätten. Wenn die Blütenfarbe als Gruppierungsmerkmal verwendet werde, sei die Verwendung von Farbgruppen vorzuziehen, und diese vermittelten die erforderlichen Informationen im Anfangsstadium der Prüfung. Die TWO stimmte dem Vorschlag zu, zum früheren System zurückzukehren, das die beiden Alternativen, entweder die RHS-Farbkarte oder die Farbgruppe, ermöglichte.

(Siehe Dokument TWO/33/17, Absatz 8).

l) Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”: Technischer Fragebogen

62. Die TWO vertrat die Ansicht, daß mehr als ein Modell erforderlich sein könnte. Folgende Vorschläge der TWO beziehen sich auf ein Modell für Zierpflanzen:

Punkt 1: Sollte lauten “Genus oder Art”; wenn ein Genus angegeben ist, sollte er gegebenenfalls von der Angabe “Art angeben” gefolgt sein.

Punkt 2: Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse sind hinzuzufügen.

Punkt 4: Das Beispiel sollte auch andere Arbeitsgruppen umfassen: Für Zierpflanzen sollte es die Standardformulierung enthalten (Sämling, Mutation, Entdeckung) und sodann unter 4.2 hinzufügen: “Vermehrungsmethode: Stecklinge, *In-vitro*-Vermehrung, sonstige (Methode angeben)”, alle wie im jüngsten Dokument für Gerbera angegeben.

Punkt 5: Farbgruppen als Alternative zur RHS-Farbkarte mit der entsprechenden Formulierung verwenden.

Punkt 6: Die TWO legt ihren bestehenden Vorschlag für die Neuformulierung dieses Punktes erneut vor.

Punkt 7.2: Für die betreffende TWP ist hinzuzufügen:

a) Benötigt die Sorte besondere Anbaubedingungen?

Nein []
Ja (angeben) []

b) Verwendung der Sorte

Schnittblume []
Topfpflanze []
Gartenpflanze []
sonstige (angeben) []

63. Die TWF entschied, den Vorschlag der TWO bezüglich des geänderten Kapitels 6 (Dokument TC/36/7, Seite 146) zu unterstützen. Sie erklärte sich mit dem Vorschlag nicht einverstanden, einen neuen Abschnitt 9, "Erklärung bezüglich der Freiheit von sekundären Faktoren", hinzuzufügen, weil der bestehende Technische Fragebogen über genügend Möglichkeiten verfüge, die benötigten Informationen zu beschaffen, beispielsweise in Kapitel 4.5, "Sonstige Informationen".

m) Dokument TGP/8, "Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung"

64. Die TWC nahm Dokument TWC/18/9 zur Kenntnis und meinte, die derzeitige Art der Klassifizierung der Merkmale in "echt qualitative," "quantitative" und "pseudoqualitative" Merkmale trenne nicht klar zwischen den Merkmalstypen, der Skala für die erfaßten Daten und der Umwandlung dieser Daten in eine Sortenbeschreibung. Sie vertrat die Ansicht, daß es aus der Sicht der Beschreibung der Merkmale drei Situationen gebe. Die eine sei die Art und Weise der Ausprägung des Merkmals in der Anbauprüfung mit einem hohen Informationsstand, die zweite die für die Bewertung des Merkmals erfaßten Daten mit einem mittleren Informationsstand und schließlich die für die Sortenbeschreibung verwendeten Daten mit niedrigem Informationsstand. Das Papier befaße sich mit der zweiten und dritten Situation. Die TWC erörterte die Terminologie und deren Festlegung für die Ausarbeitung harmonisierter Vorschläge zur Erörterung in den TWP. Einige Sachverständige schlugen die Ausarbeitung einer Tabelle vor, die die Standpunkte der Pflanzensachverständigen und der Statistiker im Zusammenhang mit dem Merkmalstyp und dem Datentyp miteinander verknüpfe, und die Erörterung konzentrierte sich auch auf die unterschiedliche Bedeutung der Begriffe "quantitativ" und "qualitativ" für Pflanzensachverständige und Statistiker. Die TWV vereinbarte, daß ein neues Dokument ausgearbeitet und an die Teilnehmer der Sitzung im Hinblick auf Bemerkungen übersandt werden sollte und daß das neue Papier Bestandteil des Dokuments TGP/8 bilden sollte.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 35 bis 39).

65. Die TWC nahm die Dokumente TWC/18/4, TWC/18/5 und TWC/18/6 mit Informationen über verschiedene Anbauprüfungen, die die unvollständige Parzellengestaltung anwenden, zur Kenntnis. Die TWC zog den Schluß, es sei hinreichend nachgewiesen, daß die Verwendung effizienterer Prüfungsgestaltungen für jene Merkmale, die stark mit der Produktivität verknüpft sind, von Vorteil sei, wenn eine große Anzahl Pflanzen geprüft wird. Die TWC untersucht seit einigen Jahren die potentiellen Vorteile einer verstärkten Analyse der Gestaltungen für DUS-Prüfungen. Die auf der achtzehnten Tagung der TWC vorgelegte Serie von Papieren, die sich mit Fragen der Gestaltung befaßt, setze sich mit dem potentiellen Effizienzgewinn für die Anbauprüfung aus der Anwendung der Alphagestaltung für eine

Reihe von Pflanzen und Situationen auseinander. Weitere Arbeiten seien noch immer erforderlich, um alle Effizienzgewinne für die Anbauprüfungen und die Umstände, unter denen derartige Gewinne erzielt werden könnten, mengenmäßig zu bestimmen. Die TWC werde Bemerkungen und Informationen seitens anderer TWP über die derzeitige Verwendung dieser Vorgehen begrüßen.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 40 bis 45 und 48).

66. Die TWC erörterte das Dokument TWC/18/7, das statistische Grundsätze für die Verwendung der nicht routinemäßig geprüften Merkmale bei der Unterscheidung einer Kandidatensorte vorschläge. Das Dokument enthalte die Ergebnisse aus zwei Anbauprüfungen mit einem sehr geringen Unterschied in der ersten Anbauprüfung und einem deutlichen Unterschied im zweiten Anbauversuch. Es wurde erläutert, daß zwei Quellen der Interaktion zwischen Sorte und Umgebung wirkten, die beide wichtig seien, daß jedoch die Quelle der Interaktion zwischen Anbauprüfungen noch wichtiger sei, weil es nicht einfach sei, ihre Wirkung durch erhöhte Wiederholung der Anbauprüfungen zu begrenzen, und diese Quelle der Variation bestimme, wie gut die Ergebnisse wiederholt würden (Zuverlässigkeit). Es wurde vorgeschlagen, daß eine geeignete Analyse in diesem Falle wäre, die Daten aus zwei Anbauprüfungen miteinander zu kombinieren. Ferner wurde vorgeschlagen, daß die Homogenität durch Vergleich mit dem nächsten Nachbarn überprüft werden sollte und daß es in der Praxis bei einer besonderen Anbauprüfung nicht möglich sei, dieselbe Strenge wie für Standardmerkmale anzuwenden.

67. Einerseits äußerten einige Sachverständige in der TWC die Ansicht, daß die Homogenität für jedes für die Unterscheidbarkeit verwendete Merkmal, einschließlich aller besonderen Anbauprüfungen, geprüft werden sollte. Andererseits waren andere Sachverständige der Ansicht, daß die Durchführung besonderer Anbauprüfungen der Verwendung unterstützender Beweise entspreche und daß die Pflanzensachverständigen über Erfahrung bei der Sortenprüfung verfügten und wissen sollten, ob es Probleme mit der Homogenität der Sorte gebe.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 46 und 47).

n) Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit"

68. Verfahren zur Begründung der Unterscheidbarkeit: Die TWV überprüfte das Verfahren zur Begründung der Unterscheidbarkeit: Ausgehend von allgemein bekannten Sorten, Prüfung der Vergleichssammlung, Einengung der Vergleichssorten für eine Kandidatensorte und sodann Durchführung einer vergleichenden Anbauprüfung aufgrund des Dokuments TWA/29/8 und des vom Verbandsbüro vorgelegten schematischen Diagramms.

69. Im Technischen Fragebogen erteilte Auskünfte: Die TWV erörterte ferner die Zweckmäßigkeit der von den Antragstellern im Technischen Fragebogen erteilten Auskünfte. Sie bestätigte, daß die Gruppierung (oder das Vor-Screening) und die Suche nach ähnlichen Sorten im Prozeß der Begründung der Unterscheidbarkeit mit Hilfe aller verfügbaren Informationen, des Ursprungs der Sorte, der ähnlichen Sorten und der Erfassung einer Reihe von Merkmalen durch den Antragsteller, erfolgten. Mehrere Sachverständige betonten indessen, daß es wichtig sei, die Zuverlässigkeit dieser Informationen zu bewerten. Insbesondere sollten Zuverlässigkeit und Übereinstimmung für die Gruppierungsmerkmale (als Kriterien) verlangt werden. Mögliche Umwelteinflüsse auf die Gruppierungsmerkmale sollten vor deren Verwendung berücksichtigt werden. Ein Sachverständiger warnte ferner vor

dem Risiko eines computergestützten Suchsystems und hob die Bedeutung der Gesamtbeurteilung des Pflanzensachverständigen aufgrund aller erteilten Informationen hervor.

70. Verwendung von Sortenbeschreibungen: Auf der Tagung der TWV wurden mehrere Beispiele erwähnt, bei denen für dieselbe Sorte verschiedene Ausprägungsstufen von Merkmalen an verschiedenen Prüfungsstandorten festgestellt wurden, beispielsweise die Frühzeitigkeit von Sorten von Sojabohne. Die TWV merkte an, daß die für Tageslicht oder Temperatur anfälligen Merkmale mit besonderer Sorgfalt zu behandeln seien. Dies bedeute, daß im Prozeß der Begründung der Unterscheidbarkeit unter Verwendung von Sortenbeschreibungen nur Sortenbeschreibungen für zuverlässige und von der Umwelt weniger stark beeinflusste Merkmale (= Gruppierungsmerkmale) verwendet werden sollten.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 27 bis 30, 39).

71. Die TWC vereinbarte, daß das Dokument TWC/18/10 aufgeteilt werden könne in Unterscheidbarkeit, die in Dokument TGP/9 einbezogen werden sollte, und Homogenität, die in Dokument TGP/10 aufgenommen werden sollte.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 30).

72. Der Koordinator der Dokumente TGP/8, TGP/9 und TGP/10 schlug vor, daß die für die Arbeitstagung über Datenverarbeitung vom 9. und 10. Juni 2000 in Kiew verwendeten Dokumente die Grundlage für diese Dokumente bilden könnten. Die TWC vereinbarte, daß das Dokument "Verwendung nicht parametrischer Verfahren" und das Dokument "Ähnliche Sorten", die auf dieser Arbeitstagung verwendet wurden, in Dokument TGP/12, "Nicht herkömmliche nicht morphologische Merkmale und Verfahren für die Sortenprüfung", aufgenommen werden sollten. Mehrere Sachverständige meinten, daß die Dokumente der Arbeitstagung über Datenverarbeitung erweitert und in einzelnen Fällen neu abgefaßt werden sollten, um dem Kontext der Allgemeinen Einführung zu entsprechen, und einige Autoren waren bereit dies zu tun. Ein Sachverständiger meinte, daß sich die TGP-Dokumente an die Pflanzensachverständigen richteten, sollten sie deren Arbeitsweise befolgen. Die TWC vereinbarte ferner, ein Dokument mit der Überschrift "Häufig gestellte Fragen" in das Dokument TGP/8 vorzubereiten.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 34).

n) Dokument TGP/12, "Nicht herkömmliche Merkmale und Verfahren für die DUS-Prüfung"

73. Der Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Wurzelzichorie wurde auf der letzten Tagung des Ausschusses unter der Bedingung angenommen, daß die TWV mit den auf Anregung des Redaktionsausschusses vorgenommenen Änderungen einverstanden sei. Die TWV erblickte jedoch Probleme bezüglich der revidierten Erklärung zu Merkmal 16, "Inulingehalt". Die Probleme seien 1), daß der Inulingehalt in der Praxis möglicherweise mit der Methode der Mischprobe erfaßt werden müßte, und 2), daß die Methode der Inulingehaltsanalyse durch ein Patent geschützt ist.

74. Die TWV entschied, den Ausschuß um allgemeine Beratung darüber zu ersuchen, wie wichtige Merkmale zu behandeln sind, wenn diese in der Praxis nur durch Verwendung einer

Mischprobenmethode erfaßt werden können oder für die wirksame Erfassungsmethoden durch Patente geschützt sind.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 46 bis 48).

75. Die TWC nahm das Dokument TWC/18/3 zur Kenntnis. Dieses sollte die Grundlage für das Dokument TGP/12 bilden. Das Dokument enthalte Begriffsbestimmungen des Bildes, des digitalen Bildes und der Bildanalyse. Es untersuche die mögliche Verwendung von Bildern und der Bildanalyse. Es hebe hervor, daß die Art und Weise der Verwendung der Bildanalyse nicht sehr stark von der visuellen Erfassung oder sonstigen Messungen im Feld oder im Labor abweiche. Die TWC vereinbarte, das Dokument in das Dokument TGP/12 einzubeziehen, doch sollte es auch Beiträge anderer TWP enthalten.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 31 bis 33).

76. Die TWC erörterte die mögliche Verwendung von Daten aus mehr als einer Prüfungsstation unter Verwendung des COY-Vorgehens. Die Frage werde in Dokument TWC/18/2 behandelt. In dem Dokument werde vorgeschlagen, daß es mehrere Gründe für die Erforschung weiterer Verfahren für die DUS-Prüfungen als die zuvor erwähnten gebe, wie das Vorhandensein von mehr als einer Prüfungsstation für eine gegebene Art, die Möglichkeit, eine Entscheidung innerhalb kürzerer Zeit zu treffen, die mögliche Zusammenarbeit zwischen zwei verschiedenen Ländern und die Möglichkeit, mehr als eine Anbauprüfung im gleichen Jahr durchzuführen. Ein Experte schlug vor, daß die kombinierte Informationen aus zwei Prüfungszentren, die den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens und des COY-Verfahren entsprechen, ebenso angewandt werden können. In diesem Falle würden Boden- und Klimabedingungen verschieden sein, und es könnten verschiedene Situationen auftreten: a) die Unterschiede zwischen Standorten sind kleiner als bei gleichem Standort über die Jahre; in diesem Falle sei die Prüfung unter Beibehaltung desselben Alphaniveaus in Bezug auf die Unterscheidbarkeit weniger streng; b) die Unterschiede zwischen Standorten sind gleich wie am gleichen Standort über die Jahre; in diesem Falle entspreche die Prüfung der üblichen Praxis, und c) die Unterschiede zwischen Standorten seien größer als am gleichen Standort über die Jahre; in diesem Falle sei die Prüfung in der Regel strenger als die übliche Praxis. Das Dokument ziehe den Schluß, daß kombinierte Daten aus mehr als einem Prüfungszentrum für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden könnten, wenn Informationen verfügbar und die Standorte hinreichend unterschiedlich seien. Die Vorteile wären, daß mehr Daten und Informationen über die Übereinstimmung der Unterschiede bei verschiedenen Umweltbedingungen vorliegen würden.

77. Der Autor des Dokuments antwortete auf die Frage bezüglich der Kriterien für die Auswahl zweier Standorte, das Ziel sei, Übereinstimmung der Ergebnisse aus den Standorten zu erzielen. Einige Sachverständige stellten die Frage, ob tatsächlich mehr als ein Standort notwendig sei, und äußerte Bedenken darüber, wie eine Beschreibung der Sorte mit Informationen aus zwei verschiedenen Umgebungen erzielt werden könne. Ein anderer Sachverständiger meinte, das Vorhandensein von mehr als einem Standort biete mehr Chancen, daß die Sorte als unterscheidbar gelten könne, und wenn DUS-Prüfungen an zwei Standorten vorgenommen würden, sei besondere Vorsicht geboten, um es zu vermeiden, einige Merkmale aus einem Standort und andere aus dem zweiten Standort zu nehmen.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 54 und 55).

o) Dokument TGP/13, "Beratung über neue Typen und Arten"

78. Die TWA prüfte das Dokument TGP/13(a), das Bestandteil des Dokuments TC/36/7 (Seiten 125 bis 131) sei. Die ersten drei Kapitel dieses Dokuments befaßten sich mit der Prüfung der relativen Homogenität und der Selektion der Vergleichssorten. Das Dokument schlage vor, daß einerseits, je höher das Homogenitätsniveau einer Sorte sei, um so mehr Spielraum für die Entwicklung neuer unterscheidbarer Sorten vorhanden sei, und daß andererseits sehr hohe Homogenitätsniveaus unerreichbar sein und die Entwicklung neuer Sorten verhindern könnten. Es ziehe den Schluß, daß das System ein optimales Gleichgewicht für die Prüfung der Homogenitätskriterien anstreben sollte. Wenn die Homogenität unter Anwendung des Konzepts der relativen Toleranz geprüft werde, könne das Niveau der relativen Homogenität darauf gestützt werden, was bekanntlich durch die angewandte Züchtungsmethode erreichbar sei. Daher sei die Selektion der Vergleichssorten ein entscheidender Schritt.

79. Die nächsten Kapitel des Dokuments befaßten sich mit der Beratung für neue Typen und Arten und Vermehrungssystemen und Sortentypen. Es werde erläutert, daß die erste Sorte einer neuen Art das künftig benötigte Homogenitätsniveau bestimme, und in Fällen in denen es keine frühere Erfahrung gebe, sollten die nationalen Behörden einen angemessenes Homogenitätsniveau ermitteln, das weder so hoch sei, daß es zu einem Hindernis werde, noch so niedrig, daß es die weitere Züchtung behindere. Die Situation werde mit der Entwicklung neuer Züchtungs- und Vermehrungsverfahren zunehmend komplexer. Verschiedene Vermehrungssysteme und Sortentypen würden im Dokument untersucht.

80. Das Dokument wurde von den Sachverständigen in der TWA wegen der Ausdehnung der Züchterrechte auf neue Arten und der Entwicklung neuer Züchtungsverfahren für äußerst zweckmäßig erachtet. Die TWA vereinbarte, die ersten drei Kapitel in Dokument TGP/10, "Prüfung der Homogenität", einzubeziehen und den Rest unverändert als Teil des Dokuments TGP/13, "Beratung für neue Typen", zu belassen.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 58 bis 62).

p) Dokument TGP/14 "Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe"

81. Die TWA nahm das Dokument TWA/29/9, "Glossar der statistischen Begriffe", zur Kenntnis. Die meisten Sachverständigen in der TWA waren sich einig, daß es sich um ein äußerst zweckdienliches Dokument handle, das sehr einfach sei, und daß sein derzeitiger Ansatz vorläufig beibehalten werden sollte. Ein Sachverständiger merkte an, es fehlten mehrere Begriffsbestimmungen, die bei der UPOV häufig verwendet werden, wie COYD, COYU, Akzeptanzwahrscheinlichkeit und STD-Population. Die TWA vereinbarte, das Dokument zur endgültigen Ausarbeitung an die TWC weiterzuleiten, empfahl jedoch, denselben Ansatz für das Dokument beizubehalten, da es sich für die Pflanzensachverständigen als verständlich erwiesen habe.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 67 bis 69).

82. Die TWC nahm das Dokument TWA/29/9 zur Kenntnis. Die meisten Sachverständigen waren sich einig, daß es sich um eine zweckdienliches Dokument handle und daß der allgemeine Ansatz des Dokuments trotz einiger Änderungen beibehalten werden sollte.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 29).

II. FRAGEN, DIE BEI DER AUSARBEITUNG DES DOKUMENTS TC/37/5 BEREITS GEPRÜFT WURDEN (SIEHE DOKUMENT TWF/31/12, PUNKT 6)

Unterstützender Beweis

(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 4.6)

83. Die Sachverständigen in der TWA erörtern die Prüfung der Unterscheidbarkeit unter Verwendung unterstützender Beweise im Falle von zwei Sorten, die in der Beschreibung keine Unterschiede aufweisen, sowie die Möglichkeit, DNS-Profile als unterstützenden Beweis zu verwenden. Einzelne Sachverständige stimmten zu, daß die Möglichkeit, verschiedene Sorten mit ähnlichen Beschreibungen zu haben, in der Allgemeinen Einführung in Betracht gezogen werde und daß DNS-Profile noch nicht als unterstützender Beweis verwendet würden.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absatz 43).

84. Die TWA vereinbarte, daß Dokument TWA/29/8 als Grundlage für Dokument TGP/15, "Mustersystem für die Feststellung der Unterscheidbarkeit homogener Sorten einjähriger landwirtschaftlicher Arten" betrachtet werden könne. Die TWA stellte fest, daß folgende Punkte einer Weiterentwicklung bedürfen: a) zunächst die Sorten zu prüfen, von denen allgemein bekannt ist, daß sie in der Region, in der der Antrag gestellt wird, einen angemessenen landeskulturellen Wert haben, b) die mögliche Verwendung von Anbauprüfungen an zwei Standorten, c) Zurückweisungen, wenn der Antragsteller falsche Auskünfte erteilt, und d) Verwendung unterstützender Beweise. Die TWA wird die Erörterung von Modellen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit anderer Sortentypen fortsetzen.

(Siehe Dokument TWA/24/21, Absatz 44).

Krankheitsresistenzmerkmale

(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 4.6 und 4.7)

85. Die TWV wiederholte die Bedeutung der Krankheitsresistenzmerkmale bei DUS-Prüfungen von Gemüsearten, die vielfach lediglich durch eine begrenzte Anzahl Verbandsstaaten geprüft würden. Einerseits vereinbarte die TWV, die weitere Harmonisierung der Krankheitsresistenzprüfungen durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Krankheitsprüfung voranzutreiben. Andererseits bekräftigte die TWV angesichts der gebietsspezifischen Natur zahlreicher Krankheiten, und um eine übermäßige Belastung der Züchter für die Erhaltung der Homogenität bei Krankheitsmerkmalen zu vermeiden, daß die Krankheitsresistenzmerkmale grundsätzlich Merkmale ohne Sternchen sein sollten, und daß festgelegt werden sollte, daß die Krankheitsresistenzmerkmale nur Merkmale mit Sternchen sein könnten, wenn weder die Verbandsstaaten noch die entsprechenden Züchterorganisationen gegen derartige Sternchen seien.

86. In der TWV wurde vorgeschlagen, verschiedene Resistenzniveaus als Stufen für die polygenen Krankheitsresistenzmerkmale zu akzeptieren. Die TWV vereinbarte, daß

verschiedene Resistenzniveaus nur akzeptiert würden, wenn diese konsequent erfaßt werden könnten.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absatz 15).

Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen
(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 4.7)

87. Die TWV stellte eine gewisse Divergenz der Meinungen über die Kriterien und Zwecke der Gruppierungsmerkmale, der Merkmale mit und ohne Sternchen und der in den Technischen Fragebogen aufzunehmenden Merkmale fest. Einzelne Sachverständige beharrten beispielsweise darauf, daß jene Merkmale, die auf nationaler Ebene von Bedeutung und für die Gruppierung zweckmäßig seien, jedoch durch die Umwelt beeinflusst werden könnten, wie "Zeitpunkt der Erntereife", als Gruppierungsmerkmale in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden könnten. Andere meinten, daß lediglich Gruppierungsmerkmale für die Unterscheidung der Sorten von den an verschiedenen Prüfungsstandorten erstellten Sortenbeschreibungen verwendet werden könnten. Daher sollten Merkmale, die an verschiedenen Prüfungsstandorten eine gleichgerichtete Ausprägung aufweisen und verhältnismäßig wenig Gefahr laufen, durch verschiedene Prüfungssachverständige unterschiedlich erfaßt zu werden, für die Gruppierungsmerkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden.

88. Die TWV entschied, daß in der Neuen Allgemeinen Einführung klarere Kriterien für die verschiedenen Merkmalskategorien erforderlich sein würden.

(Siehe Dokument TWV/34/15 Prov., Absätze 40 bis 42).

Allgemein bekannte Sorten
(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 5.2)

89. Einzelne Sachverständige vertraten die Ansicht, daß sich einige Absätze des Dokuments TGP/3 vielmehr auf die Verwaltung von Vergleichssammlungen als auf den Begriff der allgemein bekannten Sorten bezögen. Ferner wurde erörtert, ob eine Sorte in einem Land, nicht aber in einem anderen, als allgemein bekannte Sorte angesehen werden könne, ob Lebendmaterial ebenfalls eine Voraussetzung dafür sei, daß die Sorte als allgemein bekannt gelte, und ob im Internet beschriebene Landsorten und Sorten als allgemein bekannte Sorten gelten sollten. Einzelne Sachverständige in der TWA meinten, das Material in Genbanken sollte als allgemein bekannt gelten.

90. Die TWA entschied, daß die Verfügbarkeit von Lebendmaterial eine Voraussetzung dafür sein sollte, daß Sorten als allgemein bekannt gelten. Dies sollte bei der technischen Prüfung berücksichtigt werden. Die TWA entschied ferner, daß es zwei Hauptfragen gebe: 1) Begriff der allgemeinen Bekanntheit, die hauptsächlich eine rechtliche Frage sei und nicht genau definiert werden könne, und 2) Verwaltung von Vergleichssammlungen, die eine technische Frage sei, die auf den Tagungen der TWP erörtert werden sollte und von der ersten Frage deutlich verschieden sei.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 32 bis 36).

91. Die Sachverständigen in der TWC vertraten die Ansicht, daß es zwei Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Vergleichssammlungen gebe, einerseits die Vergleichssammlungen und andererseits den Begriff der allgemeinen Bekanntheit.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 22).

Homogenitätsvoraussetzung für die für die Unterscheidbarkeit verwendeten Merkmale
(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 5.3.2)

92. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TWA/29/15. Das Dokument prüfe zwei besondere Situationen im Zusammenhang mit der Homogenitätsvoraussetzung bei den für die DUS-Prüfung verwendeten Merkmalen. Die erste sei die Verwendung zusätzlicher oder neuer Merkmale für vorhandene Sortentypen. Im Dokument würden für diese Situation zwei Möglichkeiten vorgelegt: mangelnde Homogenität des Merkmals, jedoch ohne Überschneidung seiner Ausprägung zwischen den Sorten, in welchem Falle die Sorten als unterscheidbar gelten könnten; mangelnde Homogenität mit Überschneidung bei der Ausprägung der Merkmale zwischen den Sorten. Im letzteren Fall meine das Dokument, daß die Unterscheidbarkeit, wenn die Homogenität unter Anwendung des Begriffs der Abweicher geprüft werde, lediglich an den Merkmalen festgestellt werden sollte, für die bei den Sorten eine hinreichende Homogenität vorhanden sei. Wenn für die Prüfung der Homogenität relative Toleranzgrenzen angewandt würden, könne die Unterscheidbarkeit, vorausgesetzt, daß die Homogenitätsvoraussetzung erfüllt sei, mittels verschiedener Mittelwerte begründet werden. Die zweite in dem Dokument erörterte Situation sei die Entwicklung einer geeigneten Serie von Merkmalen für neue Typen und Arten. Für diese zweite Situation werde vorgeschlagen, daß bei der Entwicklung einer Serie von Merkmalen für neue Arten oder Sortentypen ein angemessenes Homogenitätsniveau vorausgesetzt werden sollte, dieses Niveau jedoch je nachdem schwanken werde, ob die Homogenität aufgrund des Vorhandenseins von Abweichern oder aufgrund relativer Toleranzgrenzen geprüft werde.

93. Die TWC prüfte die Selektion innerhalb bereits geschützter Sorten. Ein Sachverständiger regte die Einführung des Themas auf andere Weise an, um zu vermeiden, daß der Eindruck entstehe, daß diese Tätigkeit von der UPOV gefördert werde, und ein anderer Sachverständiger schlug vor, den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte bei der DUS-Prüfung zu vermeiden. Einzelne Sachverständige meinten ferner, daß die neuerliche Selektion aus geschützten Sorten akzeptiert werden sollte, sofern auch genetische Veränderungen an der Sorte vorgenommen würden.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 27).

Überschneidung der Datenverteilung

94. Die TWA prüfte die Situation dreier Sorten, die in einem gegebenen Merkmal, das der einzige Unterschied zwischen ihnen war, einen verschiedenen Mittelwert aufwiesen, die Enden der Datenverteilung sich jedoch überschneiden. Die meisten Sachverständigen in der TWA stimmten zu, daß die Sorten in diesem Falle als unterscheidbar gelten sollten. Einzelne Sachverständige merkten an, daß dieser besondere Fall bei allogamen Pflanzen vorkommen könne, jedoch in der Regel mehr als ein Unterschied zwischen den Zuchtpflanzen festgestellt werden könne und die Situation daher theoretisch sei. Ein Sachverständiger erwähnte, daß in seinem Land in gewissen Fällen, wie Anzahl Tage bis zum Stadium der Blüte bei Weidelgras,

eine gewisse Überschneidung bei der Verteilung der Daten aus verschiedenen Sorten festgestellt worden sei.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 50 und 51).

Voraussetzung der Homogenität und erneute Selektion innerhalb von Sorten

95. Einige Sachverständige in der TWA vertraten zwar die Meinung, daß sich diese Voraussetzung nicht ändere, wenn eine Sorte einmal als homogen erklärt worden sei, doch andere Sachverständige meinten, die Aufnahme neuer Merkmale wirke sich jedenfalls auf die älteren Sorten aus, weil sie gemäß der Ausprägung der neuen Merkmale, für die sie zuvor nicht beschrieben wurden, aufrechterhalten werden sollten. Der Sachverständige von ASSINSEL in der TWA äußerte den Standpunkt der Züchter, die in der Lage sein möchten, aus Sorten zu selektionieren. Andere Sachverständige hielten dafür, daß die Verbesserung der bestehenden Sorten durch erneute Selektion eine zweckmäßige Tätigkeit sein könne, jedoch die vorhandenen, geschützten Zuchtsorten nicht gefährden sollte.

96. In der TWA wurden verschiedene Situationen geprüft: i) zwei Sorten mit verschiedenen Ausprägungsstufen, wobei jedoch die Vergleichssorte nicht homogen ist; ii) beide Sorten weisen verschiedene Ausprägungsstufen des Merkmals auf, die Vergleichssorte ist jedoch homogen und die Kandidatensorte nicht homogen; iii) sowohl die Kandidaten- als auch die Vergleichssorte sind nicht homogen. In keinem der drei Fälle wurde an der Kandidaten- und an der Vergleichssorte dieselbe Ausprägung festgestellt. Einzelne Sachverständige meinten, daß Situation i) akzeptiert werden könne, jedoch nicht die Situationen ii) und iii), während andere meinten, daß wegen des Mangels an Homogenität bei der Vergleichs- oder der Kandidatensorte keine der drei Situationen akzeptiert werden könne. Es wurde vorgeschlagen, den gesamten Vorschlag als "Fehlen oder Vorhandensein" einer spezifischen Ausprägungsstufe zu betrachten. Ein Sachverständiger erklärte, dies könne bei der Resistenz gegen eine neue Art von Krankheit der Fall sein.

97. Die TWA prüfte eine weitere Serie von Situationen, die in bezug auf die Homogenität dieselbe Situation wie oben aufweisen, wobei jedoch in allen drei Situationen eine gemeinsame Ausprägungsstufe bei der Kandidaten- und der Vergleichssorte auftrat. Die meisten Sachverständigen waren sich einig, daß keine davon für die DUS-Prüfung akzeptiert werden könne. Einzelne Sachverständige schlugen vor, Absatz 78 der Revidierten Allgemeinen Einführung (Dokument TC/36/8) zu streichen. Mehrere Sachverständige erkundigten sich, ob diese Fälle für neue Ausprägungsstufen eines bereits bestehenden Merkmals oder für neue Merkmale zuträfen.

98. Die TWA entschied, die Erörterung fortzusetzen und für die nächste Tagung ein neues Dokument auszuarbeiten und Absatz 78 des Dokuments TC/36/8 zu streichen.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 52 bis 57).

99. Die TWO äußerte die Ansicht, daß es unmöglich sei, die Selektion innerhalb einer geschützten Sorte zu beenden. Vor der endgültigen Klärung müßten die Absätze 58, 78, 82 und 86 bis 95 geändert werden. Der Sachverständig aus Australien legte den amtlichen Standpunkt dieses Verbandsstaates dar: "Wir werden nicht akzeptieren, daß neue Sorten nicht aus bestehenden (und sogar geschützten) Sorten selektioniert werden können. Wir erkennen zwar an, daß es besondere Umstände gibt, unter denen neue Sorten, die aus bestehenden

Sorten selektioniert werden, den Sortenschutz nicht erhalten werden, doch wird ein allgemeines Verbot, wie in Absatz 78 vorgesehen, weder akzeptiert noch ist es wissenschaftlich haltbar oder im Einklang mit der Diplomatischen Konferenz, die die UPOV 1961 errichtete." Australien behielt sich das Recht vor, vor der endgültigen Annahme hierüber abzustimmen. Die TWO schlug vor, alle diesbezüglichen Hinweise in den obenerwähnten Absätzen zu streichen, da dies nicht im Widerspruch zum Begriff des Züchters und der Selektion innerhalb einer vorhandenen Sorte stehe, und die Frage sodann aufgrund der Meinungen anderer Arbeitsgruppen zu erörtern. Erst dann werde das TGP-Dokument ausgearbeitet.

Prüfung der Unterscheidbarkeit

(Siehe Dokument TC/37/5, Anlage I, Kapitel 5.3.3)

100. Die TWA erörterte ein vorgeschlagenes Verfahren für die Begründung der Unterscheidbarkeit aufgrund von Dokument TWA/29/8. Die Sachverständigen in der TWA erörterten die Möglichkeit, nach einer ersten Wachstumsperiode der DUS-Prüfung eine Entscheidung zu treffen. Mehrere Sachverständige befürworteten den Gedanken, daß sie es nicht für notwendig hielten, diese Vergleichssorten in die Anbauprüfung im darauffolgenden Jahr einzubeziehen, wenn nach dem ersten Prüfungsjahr ein großer Unterschied vorhanden sei. Ferner erörtere das Dokument die Möglichkeit, die Feldprüfungen an mehr als einem Standort durchzuführen. Verschiedene Anwendungen für die Feldprüfungen am zweiten Standort wurden erläutert. Einzelne Sachverständige hielten eine zusätzliche Prüfung aus Sicherheitsgründen für zweckmäßig. Die Inanspruchnahme dieser Anbauprüfungen am zweiten Standort für DUS-Zwecke wurde erörtert, doch wurde angemerkt, daß bestimmte Bedingungen erfüllt sein sollten, wie unterschiedliche Umweltbedingungen zwischen den Standorten und deutliche Unterschiede zwischen den Sorten an beiden Standorten. Einzelne Sachverständige meinten indessen, daß die Unterschiede zwischen den Beispielsorten an den beiden Standorten die Beschreibungen nutzlos machen würden. Einzelne Sachverständige hielten dafür, daß die Inanspruchnahme von mehr als einem Standort die Aussichten auf die Genehmigung der Sorten erhöhe.

101. Die TWA nahm ein Verfahren zur Kenntnis, das nur angewandt werden sollte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und das darin besteht, daß eine Anbauprüfung im ersten Jahr vom Antragsteller und eine Anbauprüfung im zweiten Jahr von der nationalen Behörde durchgeführt wird. Mehrere Sachverständige in der TWA waren sich einig, daß Unterschiede, die im Land des Antrags nicht erfaßt werden könnten, als allgemeines Vorgehen nicht akzeptiert würden, hoben jedoch hervor, daß dieser Aspekt einer weiteren Klärung bedürfe (als Beispiel wurde die Prüfung der Krankheitsresistenz erwähnt).

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 37 bis 40).

Verschiedenes

102. Die TWO erörterte die Dokumente TC/36/5, TC/36/7, TC/36/8 sowie die Anlage des Rundschreibens U 2976 und gab folgende Bemerkungen ab bzw. gelangte zu folgenden Schlußfolgerungen:

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu einzelnen Absätzen des Dokuments TC/36/8

103. Zu 31: Die TWO war mit dem Vorschlag des Verbandsbüros nicht einverstanden. Das Phytoplasma werde bereits von "fremden Faktoren" abgedeckt, und es sei nicht notwendig, es ausführlicher darzulegen. Die TWO schlug vor, das Phytoplasma überhaupt nicht zu erwähnen und den Wortlaut allgemeiner zu formulieren.

104. Zu 32: Die TWO schlug vor, den gesamten, nicht numerierten Absatz nach Absatz 32 zu streichen, da beide Sätze nicht vollständig richtig seien und irreführen könnten. Die TWO hielt dafür, daß die Sachverständigen auf die ausführlichen Erläuterungen in Dokument TGP/3 hinzuweisen seien.

105. Zu 40: Die TWO schlug eine neue Formulierung für folgenden Absatz vor: "Das für die DUS-Prüfung saatgutvermehrter Sorten und insbesondere fremdbefruchtender Sorten einzureichende Material muß für die Kandidatensorte in der Form repräsentativ sein, wie sie gewerbsmäßig vertrieben würde; das bedeutet, daß das geprüfte Material von derselben Generation wie das später auf den Markt gebrachte Material sein sollte." Die TWO schlug vor, den letzten Satz von Absatz 40 zu streichen, sofern kein stichhaltiger Grund vorhanden sei, ihn in seiner derzeitigen Form zu belassen.

106. Zu 54: Die TWO stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu.

107. Zu 115: Die TWO wünschte größere Klarheit bezüglich dieses Absatzes: Sie wünschte insbesondere zu erfahren, ob festgelegte Frequenzen angesehen würden als a) hinreichend homogen oder b) nicht homogen, jedoch für bestimmte Arten annehmbar. Wenn a) der Fall sei, sei der Absatz annehmbar, wenn b) der Fall sei, müsse der Absatz neu formuliert werden.

108. Zu 144: Die TWO schlug vor, die Formulierung wie für Absatz 40 vorgeschlagen zu ändern.

109. Der Sachverständige aus Frankreich äußerte die Meinung, daß die Formulierung der Erläuterung in Absatz 89 bezüglich der Ziersorten nicht korrekt zu sein scheine. Die TWO schlug vor, daß der zweite Satz der Erläuterung folgendermaßen lauten sollte: "Für vegetativ vermehrte Sorten und selbstbefruchtende Ziersorten kann eine Wachstumsperiode ausreichen."

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu offenen Punkten in Dokument TC/36/8

110. Zu 1.1: Begriffsbestimmung der Sorte und der allgemeinen Bekanntheit: Die TWO entschied, dies später bei der Prüfung des Dokuments TGP/3 zu erörtern.

111. Zu 1.2: Hybride Elternschaft: Die TWO entschied, daß diese Frage für die TWO von Bedeutung sei, daß jedoch die Anzahl Anträge für diese Sorten vorläufig gering sei. Die TWO wünscht sich an der Ausarbeitung der Dokumente zu beteiligen, um sicherzugehen, daß die Meinung der TWO berücksichtigt werde.

112. Zu 1.4: Vergleichssammlung: Die TWO entschied, daß der Begriff der "Vergleichssammlung" in jedem gegebenen Fall anders verstanden werde. Die

Sachverständigen verwendeten die Begriffe “Arbeitsvergleichssammlung”, “Weltvergleichssammlung”, “Pflanzenvergleichssammlung” usw. Die TWO schlug vor, den gesamten Wortlaut des Dokuments über die Allgemeine Einführung im Hinblick auf die angemessene Verwendung dieses Begriffs zu klären. Die TWO wünschte ferner, einen Beitrag an das Dokument TGP/4 (Absatz 4 Buchstabe a Nummer iii), “Verwaltung von Vergleichssammlungen bei fremdbefruchtenden Arten”, zu leisten, da die TWO das Dokument in seiner derzeitigen Form nicht akzeptieren könne. Die TWO wünschte über den Vorsitzenden mit anderen Autoren des erwähnten Dokuments zusammenzuarbeiten, um eine sachdienlichere Fassung zu erstellen.

113. Zu 1.5: Verwendung quantitativer Daten: Die TWO war mit der Aussage bezüglich der Zierarten, wie im letzten Satz von Absatz 1.5 in der Anlage des Rundschreibens U 2976 erwähnt, nicht einverstanden. Die Sachverständigen für Zierarten betrachteten die gesamte Pflanze, doch stütze sich die Entscheidung auf die erfaßten Merkmale. Die TWO behielt sich das Recht vor, ihre Ansicht in Zukunft zu äußern, wenn sie über mehr Erfahrung verfüge.

114. Zu 1.6: Zweckdienliche zusätzliche Informationen: Die TWO zog den Schluß, daß unterstützende Beweise bei Zierarten nicht oft verwendet würden. Die TWO wünschte eine Klärung der Frage, was hier erörtert werden sollte.

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu Dokument TC/36/5

115. Die TWO entschied, keine Bemerkungen zu dem Dokument abzugeben, da dieses bereits erörtert worden sei, und werde warten, bis andere Arbeitsgruppen ihre diesbezügliche Meinung geäußert hätten.

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu Dokument TC/36/7

116. Die TWO entschied, keine Bemerkungen zu diesem Dokument, wie in der Anlage des Rundschreibens U 2976 enthalten, abzugeben, sondern sich auf die TGP-Dokumente zu konzentrieren, die die TWO ausarbeiten oder an deren Ausarbeitung sie mitwirken soll.

117. Allgemeine Bemerkungen zu den TGP-Dokumenten: Die TWO befürwortete nachdrücklich den Gedanken, daß die TGP-Dokumente in ihrem Ansatz brauchbar und international wie auch für alle Arbeitsgruppen anwendbar sein sollten. Es wurde angeregt, daß Dokumente philosophischer Natur, zumindest in diesem Stadium der Ausarbeitung, nicht in diese Liste der TGP-Dokumente aufgenommen werden sollten und daß die Liste lediglich Dokumente enthalten sollte, die sich in einem Stadium befinden, in dem sie vom Ausschuß angenommen werden können.

118. Dokument TGP/3 Absatz a (hier und unten wie in Dokument TC/36/7 numeriert): Der Begriff der allgemein bekannten Sorten: Die TWO erörterte dieses Dokument nicht in allen Einzelheiten, da dies bereits auf der letzten Sitzung geschehen sei und nun die Bemerkungen der übrigen Arbeitsgruppen abgewartet würden. Sie war indessen mit der Bemerkung in der Anlage des Rundschreibens U 2976 zu diesem Dokument nicht einverstanden. Eine Sorte könnte aus einer Reihe von Gründen den Schutz nicht erhalten, könne jedoch noch immer allgemein bekannt sein, wenn sie sich am Markt befinde und die grundlegende Begriffsbestimmung der “Sorte” erfülle.

119. Dokument TGP/13 Absatz a: Relative Homogenität, Vergleichssorten und Beratung für neue Typen: Die TWO entschied, daß die meisten Sachverständigen nicht über genügend

Erfahrung verfügten, um Beiträge an ein Dokument zu leisten, daß sie sich jedoch über den Vorsitzenden an der Ausarbeitung und Entwicklung zu beteiligen wünsche.

120. Dokument TGP/13 Absatz b: DUS-Prüfung neuer Arten: Die TWO erörtere das Dokument und zog den Schluß, daß sie dem Standpunkt im Dokument beipflichte. Die Auskünfte der Züchter seien indessen eher begrenzt, und die nationalen Behörden des als Ursprungsland bezeichneten Landes sollten ebenfalls um Auskünfte ersucht werden. Diese würden dennoch begrenzt sein. Die TWO schlug vor, die Formulierung “die in der (nationalen oder UPOV-) Richtlinie enthalten sind” am Schluß von Absatz 6 zu streichen.

121. Die TWF erörtere die Dokumente TC/36/5, TC/36/7, TC/36/8 und Rundschreiben U 2976 und gab folgende Bemerkungen ab bzw. gelangte zu folgenden Schlußfolgerungen:

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu einzelnen Absätzen von Dokument TC/36/8

122. Zu 31: Die TWF war mit dem Vorschlag des Verbandsbüros nicht einverstanden und schlug vor, das Phytoplasma nicht spezifisch zu erwähnen, da es im Begriff Krankheit eingeschlossen sei.

123. Zu 32: Die TWF schlug vor, den gesamten, nicht nummerierten Absatz nach Absatz 32 zu streichen, da beide Sätze des nicht nummerierten Absatzes nicht ganz richtig seien und irreführen könnten.

124. Zu 40: Die TWF stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu.

125. Zu 54: Die TWF stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu.

126. Zu 115: Die TWF stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu.

127. Zu 144: Die TWF stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu.

128. Die TWF schlug vor, den Wortlaut der Erläuterung i) Absatz 144 als Fortsetzung von Absatz 142 zu setzen. Dieser Wortlaut sei sehr wichtig, insbesondere für neue Verbandsstaaten, und sollte in der Allgemeinen Einführung bleiben, da alle Erläuterungen gestrichen würden.

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu offenen Punkten in Dokument TC/36/8

129. Zu 1.4: Vergleichssammlung: Der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich erbot sich an, ein kurzes Dokument mit Erläuterungen darüber zu erstellen, was in unterschiedlichen Zusammenhängen unter Vergleichssammlung zu verstehen ist.

130. Zu 1.5: Verwendung quantitativer Daten: Die TWF lehnte den letzten Satz in Absatz 1.5 in der Anlage des Rundschreibens U 2976, in dem die Prüfung von Obstarten als Vorgehen bezüglich der “ganzen Pflanze” anstelle von Merkmal um Merkmal erwähnt wird, vollständig ab.

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu Dokument TC/36/5

131. Die TWF entschied, keine Bemerkungen zu Dokument anzubringen, da es von der TWF ausgearbeitet worden sei. Einige Beiträge der TWV würden noch erwartet. Sachverständige aus Südafrika und dem Vereinigten Königreich würden ein Dokument mit der Liste der noch zu harmonisierenden Begriffe erstellen. Die in der Anlage des Rundschreibens U 2976 enthaltenen Kommentare zu Dokument TC/36/5 würden von den Sachverständigen aus Südafrika und dem Vereinigten Königreich in einen neuen Entwurf eingebracht werden.

Anlage des Rundschreibens U 2976: Bemerkungen zu Dokument TC/36/7

132. Die TWF entschied, nicht alle Bemerkungen, die in der Anlage des Rundschreibens U 2976 enthalten sind, zu erörtern, sondern sich auf die TGP-Dokumente zu konzentrieren, die von der TWF auszuarbeiten sind oder an deren Ausarbeitung sie mitzuwirken hat.

133. TGP/3 Absatz a (hier und unten: wie in Dokument TC/36/7 numeriert): “Der Begriff der allgemein bekannten Sorten”: Die TWF war mit der in der Anlage des Rundschreibens U 2976 enthaltenen Bemerkung zu diesem Dokument bezüglich Absatz 5 Buchstabe b nicht einverstanden. Eine Sorte könnte aus einer Reihe von Gründen vom Schutz ausgeschlossen werden, beispielsweise wegen Neuheitskriterien, aber dennoch gewerbsmäßig vertrieben werden, und sei daher noch immer eine Sorte. Die TWF war mit der Bemerkung zu Absatz 5 Buchstabe e nicht einverstanden, weil eine alte Sorte erneut eingetragen werden könne, jedoch zurückgewiesen werden müsse, obwohl sie als allgemein bekannte Sorte beibehalten würde.

134. TGP/13 Absatz b: DUS-Prüfung neuer Arten: Die TWF entschied, um weitere Klärung auf Seite 132, Absatz 1, und auf Seite 133, Absatz 5, zu ersuchen, bevor sie Bemerkungen abgebe.

135. Die TWC brachte folgende Bemerkungen zu Dokument TC/36/8 an:

- S. 66 Einfügen: “Für weitere Informationen über Merkmale und ihre Skalenniveaus siehe Dokument TGP/8.”
- S. 67 Das Beispiel durch “Geschlecht der Pflanze” ersetzen.
- S. 70 Zu streichen.
- S. 71 Sollte folgendermaßen lauten: “Sofern die Kombination biologisch sinnvoll ist, können Merkmale, die getrennt erfaßt werden, in der Folge kombiniert werden, beispielsweise das Verhältnis von Länge und Breite. Kombinierte Merkmale müssen wie andere Merkmale behandelt werden.”
- S. 100 Nur auf Dokument TGP/7 hinweisen.
- S. 112 Sollte folgendermaßen lauten: “Es können Fälle auftreten, in denen die Unterschiede zwischen zwei Sorten an mehreren, getrennt geprüften Merkmalen erfaßt werden, Sie können nachträglich kombiniert werden, sofern die Kombination biologisch sinnvoll ist, beispielsweise das Verhältnis von Länge und Breite. Kombinierte Merkmale müssen wie andere Merkmale behandelt werden.”
- S. 123 Auf Kapitel 6.5.2 anstelle von Kapitel 6.5.2.1 hinweisen.

III. FRAGEN NUR ZUR INFORMATION

Zusammenarbeit mit Tropical Fruit Network (TFNet)

136. Die TWF erörterte den Vorschlag des Tropical Fruit Network (TFNet), eines unter der Schirmherrschaft der FAO erstellten unabhängigen globalen Netzes, bezüglich eines Kooperationsprogramms. TFNet sei zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung, des Verbrauchs von und des internationalen Handels mit tropischen Früchten errichtet worden. Es sei dem Wesen nach sowohl eine zwischenstaatliche als auch eine zwischeninstitutionelle Organisation und erstatte über seine Tätigkeit Bericht an die Untergruppe für tropische Früchte der Zwischenstaatlichen Gruppe der FAO für Bananen und tropische Früchte (Subgroup on Tropical Fruits of the FAO Intergovernmental Group on Bananas and on Tropical Fruits). Länder in tropischen Regionen könnten nur wenige UPOV-Prüfungsrichtlinien verwenden (z. B. Banane, Guave, Wassermelone, Zitrus, Mango). Für zahlreiche Pflanzen müßten Prüfungsrichtlinien für Fruchtplanzen wie Rambutan, Durianbaum, Mangostana, Brotfruchtbaum usw. ausgearbeitet werden. Die TWF hielt den Kooperationsvorschlag für zweckmäßig und entschied, daß Japan zusammen mit Südafrika und Mexiko die Führung übernehmen und anregen werde, daß sich TFNet an der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien für tropische Früchte, beginnend mit Mango, beteiligen soll.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 12).

Verwendung der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Apfel

137. Die TWF erörterte Dokument TWF/31/2, Rundschreiben U 2874 und die auf der Tagung von Sachverständigen aus Japan und dem Vereinigten Königreich verteilten Dokumente. Um festzustellen, inwiefern die Zahl der in jedem Verbandsstaat tatsächlich angewandten Merkmale von den angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien abweicht, wie viele und welche Merkmale ohne Sternchen ausgewählt wurden, und welche zusätzlichen Merkmale verwendet wurden, vereinbarte die TWF auf ihrer Tagung in Nitra, Slowakei, die Art Apfel zu wählen und alle Verbandsstaaten zu ersuchen, dem Verbandsbüro die Liste der Merkmale vorzulegen, die sie tatsächlich für die Prüfung verwenden, einschließlich der Merkmale, die sie nur einmal oder einige wenige Male in Sonderfällen verwenden. Nach der Erörterung der Dokumente zog die TWF den Schluß, daß die Mehrheit der Behörden die vollständige Liste der Merkmale verwenden, ungeachtet dessen, ob diese Merkmale mit Sternchen versehen sind oder nicht, und daß in einzelnen Fällen besondere Technologien, verstärkte Merkmale oder zusätzliche Merkmale verwendet werden.

(Siehe Dokument TWF/31/12, Absatz 13).

Mögliche künftige Rolle der molekularen Verfahren

138. Die Erörterungen stützten sich auf das von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) erstellte Dokument TWA/29/11. Das Dokument umfasse hauptsächlich die persönlichen Meinungen des Autors. Es halte dafür, daß rasche Fortschritte in der Genforschung in allen Pflanzenwissenschaften stattfinden und daß biochemische und

molekulare Verfahren zur Identifizierung und Beschreibung von Pflanzengenotypen oder bestehenden Zuchtpflanzen einer Reihe von Arten verfügbar sind. Es äußere indessen die Ansicht, daß die Identifizierung natürlicher Genotypen oder vorhandener Zuchtsorten von der *De-novo*-Eintragung und der Erteilung von Züchterrechten für eine neue Zuchtsorte recht verschieden sei und daß wichtige Aspekte geprüft werden müßten. Es erinnere daran, daß die Grundlage für die meisten technischen Prüfungen zur Erteilung eines Züchterrechts zurzeit in der Regel eine Anbauprüfung beinhalte, um die Morphologie der Komponentenpflanzen einer neuen Kandidatensorte im Vergleich zu entsprechenden Vergleichssorten festzustellen, um ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) zu begründen. Für einzelne Pflanzen, bei denen es Probleme bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit unter Verwendung routinemäßiger morphologischer Merkmale gegeben habe, sei die Verwendung biochemischer Merkmale, die durch Elektrophorese geprüft werden, als unterstützender Beweis der Unterscheidbarkeit annehmbar geworden, sofern die üblichen Homogenitätsniveaus erfüllt seien und ein angemessenes Verständnis der entsprechenden Genetik vorhanden sei. Es erwähne, daß das Potential für molekulare Verfahren noch nicht vollständig erforscht sei und daß ihre Verwendung noch immer erörtert werde. Daher seien sie für die Feststellung der Unterscheidbarkeit neuer Zuchtsorten noch nicht empfohlen worden, obwohl insbesondere bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung anerkannt werde, daß sie künftig eine bedeutende Rolle bei der Feststellung des genetischen Abstandes spielen könnten. Es schlage vor, daß die Unterschiede nicht auf einige wenige Nucleotid-Basenpaare reduziert werden sollten, und ziehe den Schluß, daß die Grundsätze der genetischen Bewertung der Unterschiede zwischen Zuchtsorten und das Verständnis der funktionellen Rolle der phänotypischen Ausprägung dieser Unterschiede ebenfalls wichtig seien und daß molekulare Verfahren, die diese Grundsätze erfüllen, künftig eine bedeutende Rolle beim Sortenschutz spielen dürften.

139. Der Sachverständige von ASSINSEL erinnerte daran, das ASSINSEL der Ansicht sei, daß die DUS-Prüfung weiterhin auf phänotypische Merkmale gestützt werden sollte, daß elektrophoretische Merkmale für die Begründung der Unterscheidbarkeit nicht allein, sondern lediglich als zusätzlicher Nachweis der Unterscheidbarkeit verwendet werden dürfen, und daß sie für Populationen und synthetische Sorten fremdbefruchtender Arten überhaupt nicht verwendet werden dürfen. Das Dokument wurde für viele Sachverständige in der TWA als äußerst zweckdienlich betrachtet. Einzelne Sachverständige meinten, diese Verfahren könnten bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit und der wesentlichen Ableitung eine Rolle spielen, es sei jedoch besondere Vorsicht bei ihrer Verwendung geboten, um den Wert des Züchterrechtssystems zu bewahren. Die TWA ersuchte das Verbandsbüro, das Dokument an die übrigen Arbeitsgruppen im Hinblick auf Bemerkungen seitens der Sachverständigen zu verbreiten.

(Siehe Dokument TWA/29/21 Prov. , Absätze 70 bis 74).

Populationsstandard bei Hybriden aus Fremdzuchtarten

140. Die TWC erörtere das im UPOV-Dokument TG/1/2, das zurzeit überarbeitet werde, erwähnte Verfahren für die Prüfung der Homogenität durch Festlegung eines Populationsstandards für Abweicher von Hybriden aus Fremdzuchtarten. In Dokument TWC/18/12 werde vorgeschlagen, die Prüfung der Homogenität auf relative Toleranzgrenzen aufgrund von Hybriden von ähnlichem genetischem Aufbau zu stützen, anstatt einen festen Populationsstandard zu verwenden. Die TWC merkte an, dieser Vorschlag sei bereits im Rahmen der Überarbeitung des Dokument TG/1/2 (siehe Dokument TC/36/8, Absatz 140)

geprüft worden. Die meisten Sachverständigen in der TWC stimmten dem in Absatz 140 des Dokuments TC/36/8 festgelegten Verfahren zu. Ein Sachverständiger erwähnte, daß die Elternlinien für Gemüsesorten nicht geprüft würden; daher sei es nicht einfach festzustellen, ob die geprüfte Sorte eine Hybride sei oder nicht, während ein anderer Sachverständiger es für äußerst schwierig hielt, ohne Kenntnis dessen zu arbeiten, ob die Sorte eine Hybride sei oder nicht.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 49 und 50).

Telekommunikation, austauschbare Software und Kontakte

141. Die TWC nahm Dokument TWC/18/11 über Telekommunikation, austauschbare Software und Kontakte zur Kenntnis. Das Dokument sei eine Aktualisierung der früheren Dokumente TWC/17/4 und TWC/17/7. Es enthalte von der Website <http://www.bioss.sari.ac.uk/upov>: heruntergeladene Informationen, eine E-Mail-Liste der Teilnehmer der verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen der UPOV, die von den Verbandsstaaten verwendete austauschbare Software, im Einsatz befindliche Systeme zur Datenbankverwaltung, eine Online-Vorführung des COYD-Verfahrens und ein Verzeichnis der TWC-Dokumente von 1986 bis 1999. Das Dokument enthalte ferner die Verknüpfungen auf der UPOV-Webseite, die Liste der E-Mail-Adressen und die Version JAVA des COYD-Programms, die eine Online-Untersuchung von COYD zulasse.

142. Die Sachverständigen aus dem Vereinigte Königreich stellten Fragen bezüglich der Weiterführung der E-Mail-Anschlagtafel. Zur Zeit seien 37 Mitglieder eingetragen, 13 bezögen sich auf die UPOV, und es seien sehr wenige Meldungen eingegangen. Sie meinten, sie würden die elektronische E-Mail-Anschlagtafel noch ein weiteres Jahr betreiben, vertraten jedoch die Ansicht, daß es angesichts der Entwicklung der Webseite des Verbandsbüros besser wäre, wenn die UPOV sie betreiben könnte. Einzelne Sachverständige in der befürworteten den Gedanken, daß das Verbandsbüro sie ebenso wie für andere Technische Arbeitsgruppen betreiben könnte.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 56 und 57).

Entwicklungen bei DUST für Windows

143. Die TWC nahm das vom Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich vorgelegte Dokument TWC/18/13 zur Kenntnis. Die wichtigsten Entwicklungen seien eine Erweiterung des Hauptmoduls für COYD, die Änderung des Moduls DUS69, das nun für den Vergleich zweier spezifischer Sorten innerhalb eines Jahres oder über die Jahre verwendet werden und auch mit Daten vom Typ "zyklische Kontrolle" oder "vollständige Kontrollen" arbeiten könne. Schließlich wurden Verbesserungen bei der Selektion der der Kandidatensorte ähnlichen Sorten unter Einsatz einer Filterdatei erwähnt.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absatz 58).

Bericht der Arbeitstagung

144. Herr Kristian Kristensen (Dänemark), Koordinator der Arbeitstagung über Datenverarbeitung, die vom 9. bis 10. Juni 2000 in Kiew stattfand, erstattete in der TWC kurz Bericht über diese Veranstaltung. Er dankte den Referenten für ihre Teilnahme und erwähnte, daß 31 Teilnehmer aus 17 Ländern an der Arbeitstagung teilgenommen hätten. Das Hauptziel sei die Darlegung der bei der DUS-Prüfung angewandten hauptsächlichen statistischen Grundsätze und die Vermittlung von Fachwissen für die Verwendung des COY-Programms gewesen. Er empfahl, diese Veranstaltung in Zukunft zu wiederholen.

(Siehe Dokument TWC/18/15 Prov., Absätze 59 und 60).

[Ende des Dokuments]